

KD / Dez. I			
05. OKT. 2021			
10	11	16	DI RV KU

...natürlich
BERGKAMEN

Stadt Bergkamen * Der Bürgermeister * 59179 Bergkamen

Kreis Unna
Herr Kreisdirektor und Kreiskämmerer
Mike-Sebastian Janke
Postfach 21 12
59411 Unna

Amt für Finanzen und Steuern - Kämmerer
E-Mail: Kaemmerei@bergkamen.de
Anschrift: Postfach 1560
59179 Bergkamen
Telefon: 02307/965-0
Telefax: 02307/69299
Internet: www.bergkamen.de

Dienstgebäude: Rathausplatz 1
59192 Bergkamen
Bankverbindung: Sparkasse Bergkamen

Öffnungszeiten:
Mo.-Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
Mo.,Do. 14.00 – 16.00 Uhr
IBAN: DE05410518450002020006
BIC: WELADED1BGK

Aktenzeichen
20.08.01

Auskunft erteilt
Herr Haeske
h.haeske@bergkamen.de

Telefon
02307/965-299
Zimmer: 411
Datum
29.09.2021

Herstellung des Benehmens zur Festsetzung des Hebesatzes der Kreisumlagen für die Haushaltssatzung 2022

Sehr geehrter Herr Landrat Löhr,
sehr geehrter Herr Kreisdirektor Janke,

mit Schreiben vom 31.08.2021 haben Sie die Herstellung des Benehmens gemäß § 55 Absatz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrNRW) mit seinen Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung der Kreisumlagen für das Haushaltsjahr 2022 eingeleitet.

Das ausführliche, fachlich und inhaltlich fundierte „Eckdatenpapier zum Haushaltsentwurf 2022“ stellt die Basis für eine Beurteilung durch die kreisangehörigen Kommunen dar, dafür vielen Dank.

Die Stadt Bergkamen gibt hierzu innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von 6 Wochen nachstehende Stellungnahme ab. Dabei sind auch die in der Sitzung des Arbeitskreises der Kämmerinnen und Kämmerer des Kreises Unna am 03.09.2021 vertretenen Auffassungen zur Situation der Kommunal Finanzen berücksichtigt worden:

1. Vorbemerkung:

Die nach wie vor andauernde Pandemie stellt die Gesellschaft und damit auch die Kommunen vor bislang ungeahnte Herausforderungen. Bund und Länder haben in den letzten 18 Monaten Anstrengungen unternommen, damit die Kommunen trotz wegbrechender Steuereinnahmen, steigender Sozialausgaben und vieler unvorhersehbarer Mehrausgaben, etwa im Gesundheitsbereich, über ausreichende Finanzmittel verfügen. Es ist gelungen, das Investitionsvolumen von Städten, Kreisen und Gemeinden aufzufangen. Die wichtigsten Wachstumsprojekte konnten so stabilisiert werden und das gesellschaftliche Klima vor einer Zuspitzung der Verteilungskämpfe bewahrt werden.

Mit Blick auf die kommunalen Belastungen hat das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie (NKF-CIG) den Kommunen die Möglichkeit gegeben, die in den Jahren 2020 und 2021 in Form von Mindererträgen und Mehraufwendungen aufgrund der Pandemie entstandenen Schäden in den kommunalen Haushalten zu isolieren und über bis zu 50 Jahre abzuschreiben.

Diese Möglichkeit hilft zwar kurzfristig, letztlich werden aber die Finanziasten weit in die Zukunft verschoben und müssen von nachfolgenden Generationen finanziert werden. So sollen in Kürze die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, die Abmilderungen auch für den Jahresabschluss 2021 und für das Haushaltsjahr 2022 gelten zu lassen. Letztlich verschärft die fehlende Liquidität die Altschuldenproblematik, die sich immer noch ungelöst darstellt.

Die Haushaltssituation der kreisangehörigen Städte und Gemeinden stellt sich aktuell wie folgt dar: neben den drei bisherigen Stärkungspakt-Kommunen mit dem Zustand der bilanziellen Überschuldung sind aktuell zwei weitere Kommunen gezwungen Haushaltssicherungskonzepte aufzustellen. Trotz der guten konjunkturellen Lage vor der Pandemie konnten damit lediglich die Hälfte der Kommunen einen Haushalt ohne die Restriktionen eines Haushaltssicherungskonzepts aufstellen. Bei zunehmend angespannter Finanzsituation ist zu befürchten, dass ein struktureller Haushaltsausgleich zukünftig wieder kaum zu erreichen sein wird.

Der Kreis Unna hat signalisiert, dieser Herausforderung Rechnung tragen zu wollen. Auf der Basis der Budget-Veränderungen sowie der bislang bekannten Umlagegrundlagen soll der Hebesatz der Allgemeinen Kreisumlage von bisher 36,10 v. H. um – 1,25 v. H. auf 34,85 v. H. gesenkt werden. Die Zahllast der Allgemeinen Kreisumlage steigt von bisher rd. 243,02 Mio. € um rd. 0,80 Mio. € auf rd. 243,82 Mio. €.

Die kreisangehörigen Kommunen sollen an dem Einmaleffekt der gestiegenen Bundesbeteiligung für die Kosten der Unterkunft im Jahr 2020 teilhaben, indem eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in Höhe von 20 Mio. € vorgesehen ist.

Dieses Abweichen von der bisherigen Praxis – jeweils ein Drittel der Ausgleichsrücklage in Anspruch zu nehmen – um möglichst Sprungeffekte zu vermeiden, ist ausschließlich dem Einmaleffekt geschuldet. In künftigen Haushaltsjahren soll es wieder zu einem möglichst gleichmäßigen Einsatz der Ausgleichsrücklage kommen.

2. Beurteilungen und Anregungen im Rahmen der Benehmensherstellung

2.1 Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage

Vorbehaltlich des noch ausstehenden Prüfungsergebnisses verfügt der Kreis Unna derzeit über ein Eigenkapital von **63,95 Mio. €** zum 31.12.2020. Dies ist vor allem in den Jahren 2015 – 2019 durch die Unterstützung aus den Kommunen (und damit auch zu Lasten der kommunalen Haushalte) aufgebaut worden. Hinzu kommt im Jahr 2020 der Einmaleffekt der gestiegenen Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft in Höhe von 20 Mio. €.

Die Kämmerinnen und Kämmerer des Kreises Unna begrüßen ausdrücklich die Absicht, die vorhandene Ausgleichsrücklage im Jahr 2022 in einmalig erhöhter Form von 20 Mio. € für eine Abfederung der Höhe der Kreisumlage einzusetzen und in den kommenden Jahren jeweils die Drittel-Regelung der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage beizubehalten. Sprungeffekte sollen vermieden werden, allerdings wird der zunehmende Verzehr der Ausgleichsrücklage beginnend ab 2023 zu Sprungeffekten führen.

2.2 Gemeindefinanzierungsgesetz 2022

Kritisch zu bewerten ist die Aufstockung der Verteilmasse mit der Absicht des Landes, die kreditierten Mittel in späteren Haushaltsjahren wieder der Verteilung zu entziehen. Die Tatsache, dass bereits zu diesem Zeitpunkt den Städten und Gemeinden des Kreises einschl. des Kreises bereits über 60 Mio. € im Wege eines Vorwegabzugs nicht mehr zur Verfügung stehen, kann nur Anlass zur Sorge bieten. Die Risiken und Problematiken der Finanzierung künftiger Haushalte steigen damit enorm an, zumal auch die pandemiebedingten Schäden künftige Jahre nachhaltig belasten.

2.3 LWL-Umlage /RVR-Umlage

Der Haushaltsentwurf des LWL sieht für das Haushaltsjahr 2022 gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung der Zahllast der Landschaftsumlage um rd. 157 Mio. € und einen gesteigerten Hebesatz der Landschaftsumlage von bisher 15,40 v. H. um 0,15 Prozentpunkte auf 15,55 v. H. vor. Für das Plandefizit im Jahr 2022 in Höhe von rd. 41 Mio. € soll die Ausgleichsrücklage des LWL in Anspruch genommen werden. Für die mittelfristige Finanzplanung ab dem Haushaltsjahr 2023 rechnet der LWL erneut mit einer deutlichen Steigerung des Hebesatzes.

In der Stellungnahme im Rahmen der Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage verweist der Kreis darauf, dass es an einer transparenten und nachvollziehbaren Begründung fehle. Zurzeit liege kein Eckpunktepapier vor, sodass wesentliche Informationen nicht vorliegen. Ob strikte Ausgabendisziplin und Standardüberprüfungen vorgenommen wurden, kann nicht nachvollzogen werden.

Bei den angekündigten drastischen Hebesatzsteigerungen ab 2023 bleibt zu befürchten, dass eine Priorisierung für wichtige gesellschaftliche Zukunftsaufgaben wie Klimaschutz, Gesundheitsschutz, Bildung und Digitalisierung nicht praktiziert werden kann, wenn vorweg bereits eine deutliche Abschöpfung von staatlichen Mitteln auf anderer Ebene vorgenommen wird. Da auch der RVR eine Hebesatz- und Zahllasterhöhung angekündigt hat, muss auch in diesem Bereich eine Standardüberprüfung erfolgen.

Der Arbeitskreis der Kämmerinnen und Kämmerer teilt die Auffassung des Kreises Unna zur Bewertung der Entwicklung von LWL-/RVR-Umlage in Gänze und befürchtet erhebliche finanzielle Nachteile für den kommunalen Raum. Die VertreterInnen des Kreises in der Landschaftsverbandsversammlung werden dringend gebeten, eine sehr restriktive Haltung mit kritischer Hinterfragung der Standards einzunehmen.

2.4 Personalaufwand

Die Haushaltsansätze für Personal- und Versorgungsaufwendungen steigen im Vergleich zum Vorjahr aufgrund der tariflichen Steigerungen, der zu erwartenden Besoldungsanpassungen sowie der Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen um rd. 2,4 Mio. €. Enthalten ist dabei auch der Personalaufwand in Höhe von 1,2 Mio. € für 14 vollzeitäquivalente

Stellen im Veterinärbereich, die mit dem Stellenplan 2022 eingerichtet werden sollen. Mündlich wurde zusätzlich der Bedarf von bis zu 42 vollzeitäquivalenten Stellen erläutert, die in einigen zusätzlichen Aufgabenbereichen zusätzlich benötigt würden (z.B. in den Bereichen Bauen, Digitalisierung, Klima- und Gesundheitsschutz).

Die Kämmerinnen und Kämmerer verkennen nicht, dass aufgrund gestiegener Bautätigkeiten, Ausweitung von Aufgaben sowie veränderter Schwerpunktsetzungen im Einzelfall die

Einrichtung zusätzlicher Stellen erforderlich ist, denn diese Anforderungen ergeben sich auch im kreisangehörigen Raum.

Bedenklich ist jedoch die in Planung befindliche Gesamtanzahl der Stellen. Mögliche Personalkostenmehrungen in deutlichen siebenstelligen Größenordnungen wären damit bisher nicht in die vorliegende Eckwertplanung eingeflossen und würden zu einer erheblichen höheren Zahllast führen. Nicht nur der Einmaleffekt in 2022 (Einsatz von 20 Mio. € aus der Ausgleichsrücklage) zur Abfederung der Höhe der Kreisumlage würde merklich abgeschmolzen. Insbesondere die sich ab dem Jahr 2023 dann weitaus höher darstellende Zahllast der Kreiskommunen könnte zahlreiche Haushaltsausgleiche gefährden. Neben dieser kaum schuiterbaren zusätzlichen Belastung ergäbe sich auch ein zeitliches Problem in der Planung für die Jahre 2022 ff., da die Städte und Gemeinden ihre Haushalte zeitlich ähnlich aufstellen.

Zu prüfen sein wird auch, ob anstelle von eigenem Personal ggf. temporär Leistungen in bestimmten Bereichen, z.B. im Ingenieurbereich, eingekauft werden können. Hierdurch könnte eine dauerhafte und strukturelle Personalkostensteigerung vermieden werden.

Ein weiterer Aspekt ist sicherlich auch, dass ein hoher Personalbedarf beim Kreis Unna Auswirkungen auf besetzte Stellen bei den Städten und Gemeinden haben wird. Es darf keinen „Kanibalismus“ um gut ausgebildete Kräfte geben. Insofern sollte bei überschneidenden Aufgabenfeldern immer auch eine interkommunale Zusammenarbeit geprüft werden.

Letztlich sollten die umlagerelevanten, nicht refinanzierten Stellenausweitungen auf das allernotwendigste Maß beschränkt werden. So hatte bereits die Bezirksregierung Arnsberg als Aufsichtsbehörde im Rahmen der Prüfung des Kreishaushalts für das Jahr 2019 einen ungewöhnlich hohen Anstieg der Personalaufwendungen über 8 % festgestellt. Die letztjährige Vorgehensweise, gerade im Fachbereich Gesundheit unter Beweis gestellt, wird vom Arbeitskreis der Kämmerinnen und Kämmerer sehr begrüßt.

2.5 Beteiligungen / Konzern Kreis Unna

Im Rahmen der strategischen Beteiligungssteuerung hat der Kreis Unna neben der Anteile an der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) auch die Anteile an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG) und an der Unnaer Kreis- Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH (UKBS) auf die kreiseigene Holding, die Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU) übertragen.

Im Eckdatenpapier wird erkennbar, dass die VKU selbst im Jahr 2022 mit einem Verlust von rd. 10,50 Mio. € rechnet, der durch die VBU auszugleichen ist. Das nach Verrechnung mit dem Jahresüberschuss der VBU verbleibende Defizit muss aus dem Kreishaushalt und letztlich durch die Kommunen getragen werden.

Die Kämmerinnen und Kämmerer des Kreises Unna regen an, sich auch im Zuge der Klimadiskussion aufgabenkritisch mit dem Portfolio der VKU auseinanderzusetzen und ggf. auch strukturelle Themen aufzugreifen.

3. Fazit

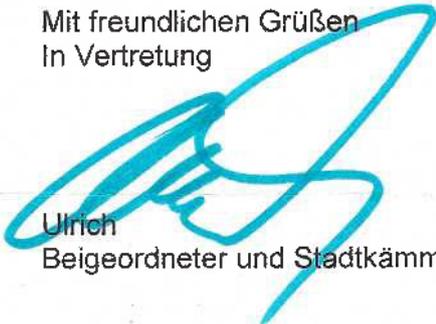
Die finanziellen Folgen der Pandemie für Staat, Unternehmen und Bürger werden auf unbestimmte Zeit ganz erhebliche Spuren hinterlassen. Die auf Wachstum ausgerichteten öffentlichen Haushalte sind gezwungen, wiederum Aufgabenkritik zu betreiben, dabei aber stets nachhaltiges Handeln im Blick zu behalten.

Leider sind weder die Problematiken „Altschulden“ noch „Zinsrisiko durch steigende Zinsen“ durch Bund und Land aufgegriffen worden. Ebenfalls wird die strukturelle Unterfinanzierung unserer Region nicht beachtet, die erheblichen gesellschaftlichen Zündstoff bietet.

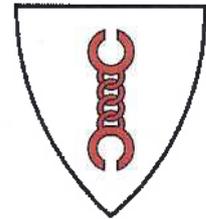
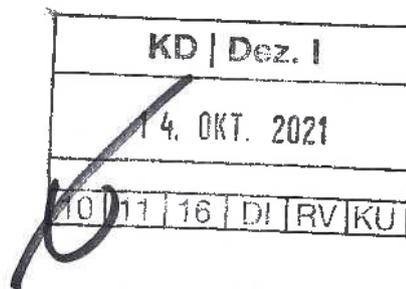
Unter diesen Prämissen darf die Zahllast der Kreisumlage, in großem Maße auch bestimmt durch die Landschaftsumlage, nicht weiter signifikant steigen, will man dem kommunalen Raum nicht weitere Mittel für die dringend notwendige Aufgabenerfüllung vor Ort entziehen.

Sofern den o.g. Vorschlägen und Anregungen gefolgt wird, bestehen aus Sicht der Stadt Bergkamen keine Einwendungen und das Benehmen wird erteilt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Ulrich
Beigeordneter und Stadtkämmerer



Gemeindeverwaltung Bönen · Postfach 12 41 · 59194 Bönen

Kreis Unna
Herr Kreisdirektor und Kreiskämmerer
Mike-Sebastian Janke
Postfach 2112
59411 Unna

Gemeinde Bönen
Der Bürgermeister

Finanzmanagement

Auskunft
Herr Carbow
Zimmer 401
Fon 02383 933-121
Fax 02383 933-120
dirk.carbow
@boenen.de

Mein Zeichen

12.10.2021

Benehmensherstellung zur Festsetzung des Hebesatzes der Kreisumlagen für den Haushalt 2022

Sehr geehrter Herr Kreisdirektor Janke,

mit Schreiben vom 31.08.2021 haben Sie die Herstellung des Benehmens gemäß § 55 Absatz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) mit seinen Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung der Kreisumlagen für das Haushaltsjahr 2022 eingeleitet.

Das ausführliche, fachlich und inhaltlich fundierte „Eckdatenpapier zum Haushaltsentwurf 2022“ stellt die Basis für eine Beurteilung durch die kreisangehörigen Kommunen dar, dafür vielen Dank.

Die Gemeinde Bönen gibt hierzu innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von 6 Wochen nachstehende Stellungnahme ab. Dabei sind auch die in der Sitzung des Arbeitskreises der Kämmerinnen und Kämmerer des Kreises Unna am 03.09.2021 vertretenen Auffassungen zur Situation der Kommunalfinanzen berücksichtigt worden:

Anschrift

Gemeindeverwaltung Bönen
Am Bahnhof 7
59199 Bönen

Fon 02383 933-0

Fax 02383 933-119

Mail post@boenen.de

Internet www.boenen.de

Bankverbindungen

Sparkasse Bergkamen-Bönen

IBAN:

DE71 4105 1845 0001 0009 00

BIC: WELADED1BGK

Volksbank Bönen

IBAN:

DE03 4106 2215 0014 3001 01

BIC: GENODEM1BO1

1. Vorbemerkung:

Öffnungszeiten:

Rathaus

Mo. + Di. + Do.:
08.30 – 12.30 und 13.30 – 16.00
Mi. + Fr.:
08.30 – 12.30

Bürger Büro

Mo. + Di.:
08.00 – 12.30 und 13.30 – 16.00
Mi. + Fr.:
08.00 – 12.30
Donnerstags:
08.00 – 12.30 und 13.30 – 18.00

Standesamt

Mo. – Fr.:
08.30 – 12.30
An jedem
1. und 3. Donnerstag im Monat
von 16.00 – 18.00
nach Absprache

Fachteam Soziales

Mo. + Di. + Do. + Fr.:
08.30 – 12.00
Mittwochs:
geschlossen
Donnerstags:
13.30 – 15.30

Die nach wie vor andauernde Pandemie stellt die Gesellschaft und damit auch die Kommunen vor bislang ungeahnte Herausforderungen. Bund und Länder haben in den letzten 18 Monaten Anstrengungen unternommen, damit die Kommunen trotz wegbrechender Steuereinnahmen, steigender Sozialausgaben und vieler unvorhersehbarer Mehrausgaben, etwa im Gesundheitsbereich, über ausreichende Finanzmittel verfügen. Es ist gelungen, das Investitionsvolumen von Städten, Kreisen und Gemeinden aufzufangen. Die wichtigsten Wachstumsprojekte konnten so stabilisiert werden und das gesellschaftliche Klima vor einer Zuspitzung der Verteilungskämpfe bewahrt werden.

Mit Blick auf die kommunalen Belastungen hat das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie (NKF-CIG) den Kommunen die Möglichkeit gegeben, die in den Jahren 2020 und 2021 in Form von Mindererträgen und Mehraufwendungen aufgrund der Pandemie entstandenen Schäden in den kommunalen Haushalten zu isolieren und über bis zu 50 Jahre abzuschreiben.

Diese Möglichkeit hilft zwar kurzfristig, letztlich werden aber die Finanzlasten weit in die Zukunft verschoben und müssen von nachfolgenden Generationen finanziert werden. So sollen in Kürze die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, die Abmilderungen auch für den Jahresabschluss 2021 und für das Haushaltsjahr 2022 gelten zu lassen. Letztlich verschärft die fehlende Liquidität die Altschuldenproblematik, die sich immer noch ungelöst darstellt.

Die Haushaltssituation der kreisangehörigen Städte und Gemeinden stellt sich aktuell wie folgt dar: Neben den drei bisherigen Stärkungspakt-Kommunen mit dem teilweisen Zustand der bilanziellen Überschuldung sind aktuell zwei weitere Kommunen gezwungen Haushalts-sicherungskonzepte aufzustellen. Trotz der guten konjunkturellen Lage vor der Pandemie konnten damit lediglich die Hälfte der Kommunen einen Haushalt ohne die Restriktionen eines Haushaltssicherungskonzepts aufstellen. Bei zunehmend angespannter Finanzsituation ist zu befürchten, dass ein struktureller Haushaltsausgleich zukünftig wieder kaum zu erreichen sein wird.

Der Kreis Unna hat signalisiert, dieser Herausforderung Rechnung tragen zu wollen. Auf der Basis der Budget-Veränderungen sowie der bislang bekannten Umlagegrundlagen soll der Hebesatz der Allgemeinen Kreisumlage von bisher 36,10 v. H. um – 1,25 v. H. auf 34,85 v. H. gesenkt werden. Die Zahllast der Allgemeinen Kreisumlage steigt von bisher rd. 243,02 Mio. € um rd. 0,80 Mio. € auf rd. 243,82 Mio. €.

Die kreisangehörigen Kommunen sollen an dem Einmaleffekt der gestiegenen Bundesbeteiligung für die Kosten der Unterkunft im Jahr 2020 teilhaben, indem eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in Höhe von 20 Mio. € vorgesehen ist.

Dieses Abweichen von der bisherigen Praxis – jeweils ein Drittel der Ausgleichsrücklage in Anspruch zu nehmen – um möglichst Sprungeffekte zu vermeiden, ist ausschließlich dem Einmaleffekt geschuldet. In künftigen Haushaltsjahren soll es wieder zu einem möglichst gleichmäßigen Einsatz der Ausgleichsrücklage kommen.

2. Beurteilungen und Anregungen im Rahmen der Benehmensherstellung

2.1 Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage

Vorbehaltlich des noch ausstehenden Prüfungsergebnisses verfügt der Kreis Unna derzeit über ein Eigenkapital von **63,95 Mio. €** zum 31.12.2020. Dies ist vor allem in den Jahren 2015 – 2019 durch die Unterstützung aus den Kommunen (und damit auch zu Lasten der kommunalen Haushalte) aufgebaut worden. Hinzu kommt im Jahr 2020 der Einmaleffekt der gestiegenen Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft in Höhe von 20 Mio. €.

Die Kämmerinnen und Kämmerer des Kreises Unna begrüßen ausdrücklich die Absicht, die vorhandene Ausgleichsrücklage im Jahr 2022 in einmalig erhöhter Form von 20 Mio. € für eine Abfederung der Höhe der Kreisumlage einzusetzen und in den kommenden Jahren jeweils die Drittel-Regelung der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage beizubehalten. Sprungeffekte sollen vermieden werden, allerdings wird der zunehmende Verzehr der Ausgleichsrücklage beginnend ab 2023 zu Sprungeffekten führen.

2.2 Gemeindefinanzierungsgesetz 2022

Kritisch zu bewerten ist die Aufstockung der Verteilmasse mit der Absicht des Landes, die kreditierten Mittel in späteren Haushaltsjahren wieder der Verteilung zu entziehen. Die Tatsache, dass bereits zu diesem Zeitpunkt den Städten und Gemeinden des Kreises einschl. des Kreises bereits über 60 Mio. € im Wege eines Vorwegabzugs nicht mehr zur Verfügung stehen, kann nur Anlass zur Sorge bieten. Die Risiken und Problematiken der Finanzierung künftiger Haushalte steigen damit enorm an, zumal auch die pandemiebedingten Schäden künftige Jahre nachhaltig belasten.

2.3 LWL-Umlage /RVR-Umlage

Der Haushaltsentwurf des LWL sieht für das Haushaltsjahr 2022 gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung der Zahllast der Landschaftsumlage um rd. 157 Mio. € und einen gesteigerten Hebesatz der Landschaftsumlage von bisher 15,40 v. H. um 0,15 Prozentpunkte auf 15,55 v. H. vor. Für das Plandefizit im Jahr 2022 in Höhe von rd. 41 Mio. € soll die Ausgleichsrücklage des LWL in Anspruch genommen werden. Für die mittelfristige Finanzplanung ab dem Haushaltsjahr 2023 rechnet der LWL erneut mit einer deutlichen Steigerung des Hebesatzes.

In der Stellungnahme im Rahmen der Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage verweist der Kreis darauf, dass es an einer transparenten und nachvollziehbaren Begründung fehle. Zurzeit liege kein Eckpunktepapier vor, sodass wesentliche Informationen nicht vorliegen. Ob strikte Ausgabendisziplin und Standardüberprüfungen vorgenommen wurden, kann nicht nachvollzogen werden.

Bei den angekündigten drastischen Hebesatzsteigerungen ab 2023 bleibt zu befürchten, dass eine Priorisierung für wichtige gesellschaftliche Zukunftsaufgaben wie Klimaschutz, Gesundheitsschutz, Bildung und Digitalisierung nicht praktiziert werden kann, wenn vorweg bereits eine deutliche Abschöpfung von staatlichen Mitteln auf anderer Ebene vorgenommen wird. Da auch der RVR eine Hebesatz- und Zahllasterhöhung angekündigt hat, muss auch in diesem Bereich eine Standardüberprüfung erfolgen.

Der Arbeitskreis der Kämmerinnen und Kämmerer teilt die Auffassung des Kreises Unna zur Bewertung der Entwicklung von LWL-/RVR-Umlage in Gänze und befürchtet erhebliche finanzielle Nachteile für den kommunalen Raum. Die VertreterInnen des Kreises in der Landschaftsverbandsversammlung werden dringend gebeten, eine sehr restriktive Haltung mit kritischer Hinterfragung der Standards einzunehmen.

2.4 Personalaufwand

Die Haushaltsansätze für Personal- und Versorgungsaufwendungen steigen im Vergleich zum Vorjahr aufgrund der tariflichen Steigerungen, der zu erwartenden Besoldungsanpassungen sowie der Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen um rd. 2,4 Mio. €. Enthalten ist dabei auch der Personalaufwand in Höhe von 1,2 Mio. € für 14 vollzeitäquivalente Stellen im Veterinärbereich, die mit dem Stellenplan 2022 eingerichtet werden sollen. Mündlich

wurde zusätzlich der Bedarf von bis zu 42 vollzeitäquivalenten Stellen erläutert, die in einigen zusätzlichen Aufgabenbereichen zusätzlich benötigt würden (z.B. in den Bereichen Bauen, Digitalisierung, Klima- und Gesundheitsschutz).

Die Kämmerinnen und Kämmerer verkennen nicht, dass aufgrund gesteigener Bautätigkeiten, Ausweitung von Aufgaben sowie veränderter Schwerpunktsetzungen im Einzelfall die Einrichtung zusätzlicher Stellen erforderlich ist, denn diese Anforderungen ergeben sich auch im kreisangehörigen Raum.

Bedenklich ist jedoch die in Planung befindliche Gesamtanzahl der Stellen. Mögliche Personalkostenmehrungen in deutlichen siebenstelligen Größenordnungen wären damit bisher nicht in die vorliegende Eckwertplanung eingeflossen und würden zu einer erheblichen höheren Zahllast führen. Nicht nur der Einmaleffekt in 2022 (Einsatz von 20 Mio. € aus der Ausgleichsrücklage) zur Abfederung der Höhe der Kreisumlage würde merklich abgeschmolzen. Insbesondere die sich ab dem Jahr 2023 dann weitaus höher darstellende Zahllast der Kreiskommunen könnte zahlreiche Haushaltsausgleiche gefährden. Neben dieser kaum schulterbaren zusätzlichen Belastung ergäbe sich auch ein zeitliches Problem in der Planung für die Jahre 2022 ff., da die Städte und Gemeinden ihre Haushalte zeitlich ähnlich aufstellen.

Zu prüfen sein wird auch, ob anstelle von eigenem Personal ggf. temporär Leistungen in bestimmten Bereichen, z.B. im Ingenieurbereich, eingekauft werden können. Hierdurch könnte eine dauerhafte und strukturelle Personalkostensteigerung vermieden werden.

Ein weiterer Aspekt ist sicherlich auch, dass ein hoher Personalbedarf bei Kreis Unna Auswirkungen auf besetzte Stellen bei den Städten und Gemeinden haben wird. Es darf keinen Wettbewerb um gut ausgebildete Kräfte geben. Insofern sollte bei überschneidenden Aufgabenfeldern immer auch eine interkommunale Zusammenarbeit geprüft werden.

Letztlich sollten die umlagerelevanten, nicht refinanzierten Stellenausweitungen auf das allernotwendigste Maß beschränkt werden. So hatte bereits die Bezirksregierung Arnsberg als Aufsichtsbehörde im Rahmen der Prüfung des Kreishaushalts für das Jahr 2019 einen ungewöhnlich hohen Anstieg der Personalaufwendungen über 8 % festgestellt. Die letztjährige Vorgehensweise, gerade im Fachbereich Gesundheit unter Beweis gestellt, wird vom Arbeitskreis der Kämmerinnen und Kämmerer sehr begrüßt.

2.5 Beteiligungen / Konzern Kreis Unna

Im Rahmen der strategischen Beteiligungssteuerung hat der Kreis Unna neben der Anteile an der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) auch die Anteile an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG) und an der Unnaer Kreis-Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH (UKBS) auf die kreiseigene Holding, die Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU) übertragen.

Im Eckdatenpapier wird erkennbar, dass die VKU selbst im Jahr 2022 mit einem Verlust von rd. 10,50 Mio. € rechnet, der durch die VBU auszugleichen ist. Das nach Verrechnung mit dem Jahresüberschuss der VBU verbleibende Defizit muss aus dem Kreishaushalt und letztlich durch die Kommunen getragen werden.

Die Kämmerinnen und Kämmerer des Kreises Unna regen an, sich auch im Zuge der Klimadiskussion aufgabenkritisch mit dem Portfolio der VKU auseinanderzusetzen und ggf. auch strukturelle Themen aufzugreifen.

3. Fazit

Die finanziellen Folgen der Pandemie für Staat, Unternehmen und Bürger werden auf unbestimmte Zeit ganz erhebliche Spuren hinterlassen. Die auf Wachstum ausgerichteten öffentlichen Haushalte sind gezwungen, wiederum Aufgabenkritik zu betreiben, dabei aber stets nachhaltiges Handeln im Blick zu behalten.

Leider sind weder die Problematiken „Altschulden“ noch „Zinsrisiko durch steigende Zinsen“ durch Bund und Land aufgegriffen worden. Ebenfalls wird die strukturelle Unterfinanzierung unserer Region nicht beachtet, die erheblichen gesellschaftlichen Zündstoff bietet.

Unter diesen Prämissen darf die Zahllast der Kreisumlage, in großem Maße auch bestimmt durch die Landschaftsumlage, nicht weiter signifikant steigen, will man dem kommunalen Raum nicht weitere Mittel für die dringend notwendige Aufgabenerfüllung vor Ort entziehen.

Sofern den o.g. Vorschlägen und Anregungen gefolgt wird, bestehen aus Sicht der Gemeinde Bönen keine Einwendungen und das Benehmen wird erteilt.

4. Differenzierte Kreisumlage „Familie und Jugend“

Nach dem vorliegenden Eckdatenpapier zum Haushaltsentwurf 2022 des Kreises Unna wird die Differenzierte Kreisumlage voraussichtlich 28.996.868 € betragen. Sie wird damit um 121.576 € höher als im Vorjahr ausfallen. Diese Steigerung ist an und für sich marginal. Problematisch ist dagegen, dass die Differenzierte Kreisumlage weiter auf dem außerordentlich hohen Niveau des Vorjahres verharren wird und damit die ohnehin durch die Corona-Krise stark belasteten Haushalte der zum Jugendamtsbezirk gehörenden Gemeinden weiter „ausblutet“.

Ein Vergleich mit der Zahllast der Differenzierten Kreisumlage des Jahres 2020 zeigt sehr deutlich, wie sehr ihre Entwicklung in den letzten zwei Jahren die kommunalen Haushalte einengt und ihnen den so dringend erforderlichen Spielraum nimmt, um alle anderen berechtigten örtlichen Erfordernisse im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft erfüllen zu können. Die Gesamtzahllast für die Differenzierte Kreisumlage betrug für das Haushaltsjahr 2020 noch 22.711.656 €. Sie soll nunmehr mit einer Steigerungsrate gegenüber 2020 in Höhe von 27,67 % auf 28.996.868 € ansteigen. Im selben Zeitraum sank die normierte Ertragskraft, aus den gem. § 23 Abs. 1 GFG zu berücksichtigenden Steuereinnahmen und Schlüsselzuweisungen, der zum Jugendamtsbezirk gehörenden Kommunen um 0,04 %.

Anders ausgedrückt: „Während die aggregierte Umlagekraft der vom Fachbereich Familie und Jugend betreuten Kommunen zwischen 2020 und 2022 um rd. 37 T€ gesunken ist, ist die Zahllast der Differenzierten Kreisumlage um 6,28 Mio. € angestiegen.“

Es dürfte auf der Hand liegen, dass diese Kostensteigerungen ohne zusätzliche Refinanzierungsmöglichkeiten die Haushalte in eine prekäre Situation hineindrängt und am Ende auch die kommunale Selbstverwaltung bedrohen könnte. Die Haushaltsmittel, die hierdurch abfließen, können nicht in die so dringend erforderliche Modernisierung der kommunalen Infrastruktur investiert werden bzw. müssen tlw. sogar durch die Aufnahme von Krediten kompensiert werden. Dies hat wiederum langfristige Risiken für die Einhaltung einer geordneten Haushaltsführung zur Folge.

Der teils massive Anstieg der Zahllast für die Differenzierte Kreisumlage wurde in den letzten Jahren regelmäßig im Rahmen der Benehmensherstellung nach § 55 KrO NRW kritisiert. Insofern wird begrüßt, dass nun der Fachbereich „Familie und Jugend“ einer gesonderten Organisationsuntersuchung mit dem Ziel unterzogen wird, Konsolidierungspotentiale zu identifizieren. Da zudem auch noch die turnusmäßige Prüfung durch die

Gemeindeprüfungsanstalt NRW ansteht, erhoffen wir Konsolidierungsvorschläge zu bekommen, die dann auch konsequent im Interesse einer Senkung der Zahllast umgesetzt werden. Das gilt insbesondere für die freiwilligen Leistungen, die aus der Differenzierten Kreisumlage finanziert werden. Hier wird erwartet, dass diese Leistungen allesamt einer kritischen Betrachtung hinsichtlich ihrer Erforderlichkeit und Angemessenheit unterzogen werden. In diesem Zusammenhang ist es unverständlich, dass vor Abschluss der Konsolidierungsuntersuchungen, der Jugendhilfeausschuss am 15.09.2021 die Gewährung weiterer freiwilliger Leistungen (Betriebskostenzuschüsse) im Bereich der Kindertagesbetreuung beschlossen hat. Vor dem Hintergrund der bekannten angespannten Finanzlage der Kommunen wäre es angebracht gewesen, erst die Ergebnisse der Untersuchungen vor einer solchen Entscheidung abzuwarten und auch zu hinterfragen, ob die kommunalen Haushalte überhaupt noch in der Lage sind, zusätzliche freiwillige Leistungen zu finanzieren. Das ist leider unterblieben, was von hier sehr bedauert wird.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen wird das Benehmen zur Festsetzung der Differenzierten Kreisumlage auch in diesem Jahr nicht hergestellt.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Dirk Carbow

Allg. Vertreter

Stadt Fröndenberg/Ruhr

Der Bürgermeister
Bahnhofstraße 2 58730 Fröndenberg/Ruhr



KD | Dez. I

8. OKT. 2021

10 | 11 | 16 | DI | RV | KU

Stadt Fröndenberg/Ruhr Postfach 15 61 58721 Fröndenberg/Ruhr

Kreis Unna
Herrn Kreisdirektor Mike-Sebastian Janke
Postfach 21 11
59411 Unna

Verwaltungsleitung
Beigeordneter
Dienstgebäude: Bahnhofstraße 2
58730 Fröndenberg/Ruhr
Zentrale: 02373 976-0
Fax: 02373 976-295
Ansprechpartner: Herr Freck
Durchwahl: 02373 976-225
E-Mail: g.freck@froendenberg.de
Raum: 14
Mein Zeichen: Fr/Kö
Datum: 8. Oktober 2020

Herstellung des Benehmens zur Festsetzung des Hebesatzes der Kreisumlagen für die Haushaltssatzung 2022

Sehr geehrter Herr Kreisdirektor Janke,

mit Schreiben vom 31.8.2021 haben Sie die Herstellung des Benehmens gemäß § 55 Absatz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrNRW) mit seinen Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung der Kreisumlagen für das Haushaltsjahr 2022 eingeleitet.

Das ausführliche, fachlich und inhaltlich fundierte „Eckdatenpapier zum Haushaltsentwurf 2022“ stellt die Basis für eine Beurteilung durch die kreisangehörigen Kommunen dar, dafür vielen Dank.

Die Stadt Fröndenberg/Ruhr gibt hierzu nachstehende Stellungnahme ab. Dabei sind auch die in der Sitzung des Arbeitskreises der Kämmerinnen und Kämmerer des Kreises Unna am 3.9.2021 vertretenen Auffassungen zur Situation der Kommunalfinanzen berücksichtigt worden:

1. Vorbemerkung:

Die nach wie vor andauernde Pandemie stellt die Gesellschaft und damit auch die Kommunen vor bislang ungeahnte Herausforderungen. Bund und Länder haben in den letzten 18 Monaten Anstrengungen unternommen, damit die Kommunen trotz wegbrechender Steuereinnahmen, steigender Sozialausgaben und vieler unvorhersehbarer Mehrausgaben, etwa im Gesundheitsbereich, über ausreichende Finanzmittel verfügen. Es ist gelungen, das Investitionsvolumen von Städten, Kreisen und Gemeinden aufzufangen. Die wichtigsten Wachstumsprojekte konnten so stabilisiert werden und das gesellschaftliche Klima vor einer Zuspitzung der Verteilungskämpfe bewahrt werden.

Mit Blick auf die kommunalen Belastungen hat das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie (NKF-CIG) den Kommunen die Möglichkeit gegeben, die in den Jahren 2020 und 2021 in Form von Mindererträgen und Mehraufwendungen aufgrund der Pandemie entstandenen Schäden in den kommunalen Haushalten zu isolieren und über bis zu 50 Jahre abzuschreiben.

Das Rathaus liegt ca. 4 Gehminuten vom Bahnhof und von der zentralen Bus – Bürgerbus – Haltestelle **Fröndenberg-Mitte** (an der Sparkasse).

Sprechzeiten:

Mo. bis Mi. 8.30 - 12.00 / 13.30 - 16.00 Uhr
Do. 8.30 - 12.00 / 13.30 - 17.00 Uhr
Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse UnnaKamen
Volksbank Unna

IBAN: DE78 4435 0060 0430 0013 54 BIC: WELADED1UNN
IBAN: DE42 4416 0014 1602 9377 02 BIC: GENODEM1DOR

Gläubiger - ID

DE97ZZZ00000309690

DE-Mail: stadt@froendenberg.de-mail.de
Internet: www.froendenberg.de

Kreis UN Benehmensherstellung Kreisumlage - 2021-10-1313

Seite 1 von 5

Diese Möglichkeit hilft zwar kurzfristig, letztlich werden aber die Finanzlasten weit in die Zukunft verschoben und müssen von nachfolgenden Generationen finanziert werden. So sollen in Kürze die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, die Abmilderungen auch für den Jahresabschluss 2021 und für das Haushaltsjahr 2022 gelten zu lassen. Letztlich verschärft die fehlende Liquidität die Altschuldenproblematik, die sich immer noch ungelöst darstellt.

Die Haushaltssituation der kreisangehörigen Städte und Gemeinden stellt sich aktuell wie folgt dar: neben den drei bisherigen Stärkungspakt-Kommunen mit dem Zustand der bilanziellen Überschuldung sind aktuell zwei weitere Kommunen gezwungen Haushaltssicherungskonzepte aufzustellen. Trotz der guten konjunkturellen Lage vor der Pandemie konnten damit lediglich die Hälfte der Kommunen einen Haushalt ohne die Restriktionen eines Haushaltssicherungskonzepts aufstellen. Bei zunehmend angespannter Finanzsituation ist zu befürchten, dass ein struktureller Haushaltsausgleich zukünftig wieder kaum zu erreichen sein wird.

Der Kreis Unna hat signalisiert, dieser Herausforderung Rechnung tragen zu wollen. Auf der Basis der Budget-Veränderungen sowie der bislang bekannten Umlagegrundlagen soll der Hebesatz der Allgemeinen Kreisumlage von bisher 36,10 v. H. um – 1,25 v. H. auf 34,85 v. H. gesenkt werden. Die Zahllast der Allgemeinen Kreisumlage steigt von bisher rd. 243,02 Mio. € um rd. 0,80 Mio. € auf rd. 243,82 Mio. €.

Die kreisangehörigen Kommunen sollen an dem Einmaleffekt der gestiegenen Bundesbeteiligung für die Kosten der Unterkunft im Jahr 2020 teilhaben, indem eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in Höhe von 20 Mio. € vorgesehen ist.

Dieses Abweichen von der bisherigen Praxis – jeweils ein Drittel der Ausgleichsrücklage in Anspruch zu nehmen – um möglichst Sprungeffekte zu vermeiden, ist ausschließlich dem Einmaleffekt geschuldet. In künftigen Haushaltsjahren soll es wieder zu einem möglichst gleichmäßigen Einsatz der Ausgleichsrücklage kommen.

2. Beurteilungen und Anregungen im Rahmen der Benehmensherstellung

2.1 Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage

Vorbehaltlich des noch ausstehenden Prüfungsergebnisses verfügt der Kreis Unna derzeit über ein Eigenkapital von **63,95 Mio. €** zum 31.12.2020. Dies ist vor allem in den Jahren 2015 – 2019 durch die Unterstützung aus den Kommunen (und damit auch zu Lasten der kommunalen Haushalte) aufgebaut worden. Hinzu kommt im Jahr 2020 der Einmaleffekt der gestiegenen Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft in Höhe von 20 Mio. €.

Die Kämmerinnen und Kämmerer des Kreises Unna begrüßen ausdrücklich die Absicht, die vorhandene Ausgleichsrücklage im Jahr 2022 in einmalig erhöhter Form von 20 Mio. € für eine Abfederung der Höhe der Kreisumlage einzusetzen und in den kommenden Jahren jeweils die Drittel-Regelung der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage beizubehalten. Sprungeffekte sollen vermieden werden, allerdings wird der zunehmende Verzehr der Ausgleichsrücklage beginnend ab 2023 zu Sprungeffekten führen.

2.2 Gemeindefinanzierungsgesetz 2022

Kritisch zu bewerten ist die Aufstockung der Verteilmasse mit der Absicht des Landes, die kreditierten Mittel in späteren Haushaltsjahren wieder der Verteilung zu entziehen. Die Tatsache, dass bereits zu diesem Zeitpunkt den Städten und Gemeinden des Kreises einschli. des Kreises bereits über 60 Mio. € im Wege eines Vorwegabzugs nicht mehr zur Verfügung stehen, kann nur Anlass zur Sorge bieten.

Die Risiken und Problematiken der Finanzierung künftiger Haushalte steigen damit enorm an, zumal auch die pandemiebedingten Schäden künftige Jahre nachhaltig belasten.

2.3 LWL-Umlage /RVR-Umlage

Der Haushaltsentwurf des LWL sieht für das Haushaltsjahr 2022 gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung der Zahllast der Landschaftsumlage um rd. 157 Mio. € und einen gesteigerten Hebesatz der Landschaftsumlage von bisher 15,40 v. H. um 0,15 Prozentpunkte auf 15,55 v. H. vor. Für das Plandefizit im Jahr 2022 in Höhe von rd. 41 Mio. € soll die Ausgleichsrücklage des LWL in Anspruch genommen werden. Für die mittelfristige Finanzplanung ab dem Haushaltsjahr 2023 rechnet der LWL erneut mit einer deutlichen Steigerung des Hebesatzes.

In der Stellungnahme im Rahmen der Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage verweist der Kreis darauf, dass es an einer transparenten und nachvollziehbaren Begründung fehle. Zurzeit liege kein Eckpunktepapier vor, sodass wesentliche Informationen nicht vorliegen. Ob strikte Ausgabendisziplin und Standardüberprüfungen vorgenommen wurden, kann nicht nachvollzogen werden.

Bei den angekündigten drastischen Hebesatzsteigerungen ab 2023 bleibt zu befürchten, dass eine Priorisierung für wichtige gesellschaftliche Zukunftsaufgaben wie Klimaschutz, Gesundheitsschutz, Bildung und Digitalisierung nicht praktiziert werden kann, wenn vorweg bereits eine deutliche Abschöpfung von staatlichen Mitteln auf anderer Ebene vorgenommen wird. Da auch der RVR eine Hebesatz- und Zahllasterhöhung angekündigt hat, muss auch in diesem Bereich eine Standardüberprüfung erfolgen.

Der Arbeitskreis der Kämmerinnen und Kämmerer teilt die Auffassung des Kreises Unna zur Bewertung der Entwicklung von LWL-/RVR-Umlage in Gänze und befürchtet erhebliche finanzielle Nachteile für den kommunalen Raum. Die VertreterInnen des Kreises in der Landschaftsverbandsversammlung werden dringend gebeten, eine sehr restriktive Haltung mit kritischer Hinterfragung der Standards einzunehmen.

2.4 Personalaufwand

Die Haushaltsansätze für Personal- und Versorgungsaufwendungen steigen im Vergleich zum Vorjahr aufgrund der tariflichen Steigerungen, der zu erwartenden Besoldungsanpassungen sowie der Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen um rd. 2,4 Mio. €. Enthalten ist dabei auch der Personalaufwand in Höhe von 1,2 Mio. € für 14 vollzeitäquivalente Stellen im Veterinärbereich, die mit dem Stellenplan 2022 eingerichtet werden sollen. Mündlich wurde zusätzlich der Bedarf von bis zu 42 vollzeitäquivalenten Stellen erläutert, die in einigen Aufgabenbereichen zusätzlich benötigt würden (z.B. in den Bereichen Bauen, Digitalisierung, Klima- und Gesundheitsschutz).

Die Kämmerinnen und Kämmerer verkennen nicht, dass aufgrund gesteigener Bautätigkeiten, Ausweitung von Aufgaben sowie veränderter Schwerpunktsetzungen im Einzelfall die Einrichtung zusätzlicher Stellen erforderlich ist, denn diese Anforderungen ergeben sich auch im kreisangehörigen Raum.

Bedenklich ist jedoch die in Planung befindliche Gesamtanzahl der Stellen. Mögliche Personalkostenmehrun gen in deutlichen siebenstelligen Größenordnungen wären damit bisher nicht in die vorliegende Eckwertplanung eingeflossen und würden zu einer erheblichen höheren Zahllast führen. Nicht nur der Einmaleffekt in 2022 (Einsatz von 20 Mio. € aus der Ausgleichsrücklage) zur Abfederung der Höhe der Kreisumlage würde merklich abgeschmolzen. Insbesondere die sich ab dem Jahr 2023 dann weitaus höher darstellende Zahllast der Kreiskommunen könnte zahlreiche Haushaltsausglei-

che gefährden. Neben dieser kaum schulterbaren zusätzlichen Belastung ergäbe sich auch ein zeitliches Problem in der Planung für die Jahre 2022 ff., da die Städte und Gemeinden ihre Haushalte zeitlich ähnlich aufstellen.

Zu prüfen sein wird auch, ob anstelle von eigenem Personal ggf. temporär Leistungen in bestimmten Bereichen, z. B. im Ingenieurbereich, eingekauft werden können. Hierdurch könnte eine dauerhafte und strukturelle Personalkostensteigerung vermieden werden.

Ein weiterer Aspekt ist sicherlich auch, dass ein hoher Personalbedarf beim Kreis Unna Auswirkungen auf besetzte Stellen bei den Städten und Gemeinden haben wird. Es darf keinen „Kannibalismus“ um gut ausgebildete Kräfte geben. Insofern sollte bei überschneidenden Aufgabenfeldern immer auch eine interkommunale Zusammenarbeit geprüft werden.

Letztlich sollten die umlagerrelevanten, nicht refinanzierten Stellenausweitungen auf das allernotwendigste Maß beschränkt werden. So hatte bereits die Bezirksregierung Arnsberg als Aufsichtsbehörde im Rahmen der Prüfung des Kreishaushalts für das Jahr 2019 einen ungewöhnlich hohen Anstieg der Personalaufwendungen über 8 % festgestellt. Die letztjährige Vorgehensweise, gerade im Fachbereich Gesundheit unter Beweis gestellt, wird vom Arbeitskreis der Kämmerinnen und Kämmerer sehr begrüßt.

2.5 Beteiligungen / Konzern Kreis Unna

Im Rahmen der strategischen Beteiligungssteuerung hat der Kreis Unna neben den Anteilen an der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) auch die Anteile an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG) und an der Unnaer Kreis- Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH (UKBS) auf die kreiseigene Holding, die Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU) übertragen.

Im Eckdatenpapier wird erkennbar, dass die VKU selbst im Jahr 2022 mit einem Verlust von rd. 10,50 Mio. € rechnet, der durch die VBU auszugleichen ist. Das nach Verrechnung mit dem Jahresüberschuss der VBU verbleibende Defizit muss aus dem Kreishaushalt und letztlich durch die Kommunen getragen werden.

Die Kämmerinnen und Kämmerer des Kreises Unna regen an, sich auch im Zuge der Klimadiskussion aufgabenkritisch mit dem Portfolio der VKU auseinanderzusetzen und ggf. auch strukturelle Themen aufzugreifen.

3. Fazit

Die finanziellen Folgen der Pandemie für Staat, Unternehmen und Bürger werden auf unbestimmte Zeit ganz erhebliche Spuren hinterlassen. Die auf Wachstum ausgerichteten öffentlichen Haushalte sind gezwungen, wiederum Aufgabenkritik zu betreiben, dabei aber stets nachhaltiges Handeln im Blick zu behalten.

Leider sind weder die Problematiken „Altschulden“ noch „Zinsrisiko durch steigende Zinsen“ durch Bund und Land aufgegriffen worden. Ebenfalls wird die strukturelle Unterfinanzierung unserer Region nicht beachtet, die erheblichen gesellschaftlichen Zündstoff bietet.

Unter diesen Prämissen darf die Zahllast der Kreisumlage, in großem Maße auch bestimmt durch die Landschaftsumlage, nicht weiter signifikant steigen, will man dem kommunalen Raum nicht weitere Mittel für die dringend notwendige Aufgabenerfüllung vor Ort entziehen.

Sofern den o.g. Vorschlägen und Anregungen gefolgt wird, bestehen aus Sicht der Stadt Fröndenberg/Ruhr keine Einwendungen und das Benehmen wird erteilt.

Ergänzung zur Differenzierten Kreisumlage:

Nach dem vorliegenden Eckdatenpapier zum Haushaltsentwurf 2022 des Kreises Unna wird die Differenzierte Kreisumlage voraussichtlich 28.996.868 € betragen. Sie wird damit um 121.576 € höher als im Vorjahr ausfallen. Diese Steigerung ist an und für sich marginal. Problematisch ist dagegen, dass die Differenzierte Kreisumlage weiter auf dem außerordentlich hohen Niveau des Vorjahres verharren wird und damit die ohnehin durch die Corona-Krise stark belasteten Haushalte der zum Jugendamtsbezirk gehörenden Gemeinden weiter „ausblutet“.

Ein Vergleich mit der Zahllast der Differenzierten Kreisumlage des Jahres 2020 zeigt sehr deutlich, wie sehr ihre Entwicklung in den letzten zwei Jahren die kommunalen Haushalte einengt und ihnen den so dringend erforderlichen Spielraum nimmt, um alle anderen berechtigten örtlichen Erfordernisse im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft erfüllen zu können. Die Gesamtzahllast für die Differenzierte Kreisumlage betrug für das Haushaltsjahr 2020 noch 22.711.656 €. Sie soll nunmehr mit einer Steigerungsrate gegenüber 2020 in Höhe von 27,67 % auf 28.996.868 € ansteigen. Im selben Zeitraum sank die normierte Ertragskraft, aus den gem. § 23 Abs. 1 GFG zu berücksichtigenden Steuereinnahmen und Schlüsselzuweisungen, der zum Jugendamtsbezirk gehörenden Kommunen um 0,04 %. Anders ausgedrückt: „Während die aggregierte Umlagekraft der vom Fachbereich Familie und Jugend betreuten Kommunen zwischen 2020 und 2022 um rd. 37 T € gesunken ist, ist die Zahllast der Differenzierten Kreisumlage um 6,28 Mio. € angestiegen.“ Es dürfte auf der Hand liegen, dass diese Kostensteigerungen ohne zusätzliche Refinanzierungsmöglichkeiten die Haushalte in eine prekäre Situation hineindrängt und am Ende auch die kommunale Selbstverwaltung bedrohen könnte. Die Haushaltsmittel, die hierdurch abfließen, können nicht in die so dringend erforderliche Modernisierung der kommunalen Infrastruktur investiert werden bzw. müssen tlw. sogar durch die Aufnahme von Krediten kompensiert werden. Dies hat wiederum langfristige Risiken für die Einhaltung einer geordneten Haushaltsführung zur Folge.

Der teils massive Anstieg der Zahllast für die Differenzierte Kreisumlage wurde in den letzten Jahren regelmäßig im Rahmen der Benehmensherstellung nach § 55 KrO NRW kritisiert. Insofern wird begrüßt, dass nun der Fachbereich „Familie und Jugend“ einer gesonderten Organisationsuntersuchung mit dem Ziel unterzogen wird, Konsolidierungspotentiale zu identifizieren. Da zudem auch noch die turnusmäßige Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW ansteht, erhoffen wir Konsolidierungsvorschläge zu bekommen, die dann auch konsequent im Interesse einer Senkung der Zahllast umgesetzt werden. Das gilt insbesondere für die freiwilligen Leistungen, die aus der Differenzierten Kreisumlage finanziert werden. Hier wird erwartet, dass diese Leistungen allesamt einer kritischen Betrachtung hinsichtlich ihrer Erforderlichkeit und Angemessenheit unterzogen werden. In diesem Zusammenhang ist es unverständlich, dass vor Abschluss der Konsolidierungsuntersuchungen, der Jugendhilfeausschuss am 15.09.2021 die Gewährung weiterer freiwilliger Leistungen (Betriebskostenzuschüsse) im Bereich der Kindertagesbetreuung beschlossen hat. Vor dem Hintergrund der bekannten angespannten Finanzlage der Kommunen wäre es angebracht gewesen, erst die Ergebnisse der Untersuchungen vor einer solchen Entscheidung abzuwarten und auch zu hinterfragen, ob die kommunalen Haushalte überhaupt noch in der Lage sind, zusätzliche freiwillige Leistungen zu finanzieren. Das ist leider unterblieben, was von hier sehr bedauert wird.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen wird das Benehmen zur Festsetzung der Differenzierten Kreisumlage auch in diesem Jahr nicht hergestellt.

Mit freundlichen Grüßen



Müller
Bürgermeisterin

Gemeinde Holzwickede · Postfach 12 20 · 59435 Holzwickede

Kreis Unna

Herrn Kreisdirektor und Kreiskämmerer

Mike-Sebastian Janke

Postfach 2112

59411 Unna

Name

Andreas Heinrich

Durchwahl

02301 915-120

E-Mail

a.heinrich@holzwickede.de

Mein Zeichen

AZ: 20 21 01/2022

Datum

25.10.2021

Telefax

02301 13332

Ihr Zeichen

Herstellung des Benehmens zur Festsetzung des Hebesatzes der Kreisumlagen für die Haushalts-satzung 2022

Sehr geehrter Herr Kreisdirektor Janke,

mit Schreiben vom 31.08.2021 haben Sie die Herstellung des Benehmens gemäß § 55 Absatz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrNRW) mit seinen Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung der Kreisumlagen für das Haushaltsjahr 2022 eingeleitet.

Das ausführliche, fachlich und inhaltlich fundierte „Eckdatenpapier zum Haushaltsentwurf 2022“ stellt die Basis für eine Beurteilung durch die kreisangehörigen Kommunen dar, dafür vielen Dank.

Die Gemeinde Holzwickede gibt hierzu innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von 6 Wochen nachstehende Stellungnahme ab. Dabei sind auch die in der Sitzung des Arbeitskreises der Kämmerinnen und Kämmerer des Kreises Unna am 03.09.2021 vertretenen Auffassungen zur Situation der Kommunalfinanzen berücksichtigt worden:

Konten der Gemeindekasse
Sparkasse UnnaKamen

IBAN: DE55 4435 0060 0002 0033 33
BIC: WELADED1UNN

Volksbank Unna/Dortmund

IBAN: DE66 4416 0014 2200 5371 01
BIC: GENODEM1DOR

Postbank Dortmund

IBAN: DE05 4401 0046 0062 0354 62
BIC: PBNKDEFFXXX



1. Vorbemerkung:

Die nach wie vor andauernde Pandemie stellt die Gesellschaft und damit auch die Kommunen vor bislang ungeahnte Herausforderungen. Bund und Länder haben in den letzten 18 Monaten Anstrengungen unternommen, damit die Kommunen trotz wegbrechender Steuereinnahmen, steigender Sozialausgaben und vieler unvorhersehbarer Mehrausgaben, etwa im Gesundheitsbereich, über ausreichende Finanzmittel verfügen. Es ist gelungen, das Investitionsvolumen von Städten, Kreisen und Gemeinden aufzufangen. Die wichtigsten Wachstumsprojekte konnten so stabilisiert werden und das gesellschaftliche Klima vor einer Zuspitzung der Verteilungskämpfe bewahrt werden.

Mit Blick auf die kommunalen Belastungen hat das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie (NKF-CIG) den Kommunen die Möglichkeit gegeben, die in den Jahren 2020 und 2021 in Form von Mindererträgen und Mehraufwendungen aufgrund der Pandemie entstandenen Schäden in den kommunalen Haushalten zu isolieren und über bis zu 50 Jahre abzuschreiben.

Diese Möglichkeit hilft zwar kurzfristig, letztlich werden aber die Finanzlasten weit in die Zukunft verschoben und müssen von nachfolgenden Generationen finanziert werden. So sollen in Kürze die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, die Abmilderungen auch für den Jahresabschluss 2021 und für das Haushaltsjahr 2022 gelten zu lassen. Letztlich verschärft die fehlende Liquidität die Altschuldenproblematik, die sich immer noch ungelöst darstellt.

Die Haushaltssituation der kreisangehörigen Städte und Gemeinden stellt sich aktuell wie folgt dar: neben den drei bisherigen Stärkungspakt-Kommunen mit dem Zustand der bilanziellen Überschuldung sind aktuell zwei weitere Kommunen gezwungen, Haushaltssicherungskonzepte aufzustellen. Trotz der guten konjunkturellen Lage vor der Pandemie konnten damit lediglich die Hälfte der Kommunen einen Haushalt ohne die Restriktionen eines Haushaltssicherungskonzepts aufstellen. Bei zunehmend angespannter Finanzsituation ist zu befürchten, dass ein struktureller Haushaltsausgleich zukünftig wieder kaum zu erreichen sein wird.

Der Kreis Unna hat signalisiert, dieser Herausforderung Rechnung tragen zu wollen. Auf der Basis der Budget-Veränderungen sowie der bislang bekannten Umlagegrundlagen soll der Hebesatz der

Allgemeinen Kreisumlage von bisher 36,10 v. H. um – 1,25 v. H. auf 34,85 v. H. gesenkt werden. Die Zahllast der Allgemeinen Kreisumlage steigt von bisher rd. 243,02 Mio. € um rd. 0,80 Mio. € auf rd. 243,82 Mio. €.

Die kreisangehörigen Kommunen sollen an dem Einmaleffekt der gestiegenen Bundesbeteiligung für die Kosten der Unterkunft im Jahr 2020 teilhaben, indem eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in Höhe von 20 Mio. € vorgesehen ist.

Dieses Abweichen von der bisherigen Praxis – jeweils ein Drittel der Ausgleichsrücklage in Anspruch zu nehmen – um möglichst Sprungeffekte zu vermeiden, ist ausschließlich dem Einmaleffekt geschuldet. In künftigen Haushaltsjahren soll es wieder zu einem möglichst gleichmäßigen Einsatz der Ausgleichsrücklage kommen.

2. Beurteilungen und Anregungen im Rahmen der Benehmensherstellung

2.1 Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage

Vorbehaltlich des noch ausstehenden Prüfungsergebnisses verfügt der Kreis Unna derzeit über ein Eigenkapital von **63,95 Mio. €** zum 31.12.2020. Dies ist vor allem in den Jahren 2015 – 2019 durch die Unterstützung aus den Kommunen (und damit auch zu Lasten der kommunalen Haushalte) aufgebaut worden. Hinzu kommt im Jahr 2020 der Einmaleffekt der gestiegenen Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft in Höhe von 20 Mio. €.

Die Kämmerinnen und Kämmerer des Kreises Unna begrüßen ausdrücklich die Absicht, die vorhandene Ausgleichsrücklage im Jahr 2022 in einmalig erhöhter Form von 20 Mio. € für eine Abfederung der Höhe der Kreisumlage einzusetzen und in den kommenden Jahren jeweils die Drittelregelung der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage beizubehalten. Sprungeffekte sollen vermieden werden, allerdings wird der zunehmende Verzehr der Ausgleichsrücklage beginnend ab 2023 zu Sprungeffekten führen.

2.2 Gemeindefinanzierungsgesetz 2022

Kritisch zu bewerten ist die Aufstockung der Verteilmasse mit der Absicht des Landes, die kreditierten Mittel in späteren Haushaltsjahren wieder der Verteilung zu entziehen. Die Tatsache, dass bereits zu diesem Zeitpunkt den Städten und Gemeinden des Kreises einschl. des Kreises bereits über 60 Mio. € im Wege eines Vorwegabzugs nicht mehr zur Verfügung stehen, kann nur Anlass zur Sorge bieten. Die Risiken und Problematiken der Finanzierung künftiger Haushalte steigen damit enorm an, zumal auch die pandemiebedingten Schäden künftige Jahre nachhaltig belasten.

2.3 LWL-Umlage /RVR-Umlage

Der Haushaltsentwurf des LWL sieht für das Haushaltsjahr 2022 gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung der Zahllast der Landschaftsumlage um rd. 157 Mio. € und einen gesteigerten Hebesatz der Landschaftsumlage von bisher 15,40 v. H. um 0,15 Prozentpunkte auf 15,55 v. H. vor. Für das Plandefizit im Jahr 2022 in Höhe von rd. 41 Mio. € soll die Ausgleichsrücklage des LWL in Anspruch genommen werden. Für die mittelfristige Finanzplanung ab dem Haushaltsjahr 2023 rechnet der LWL erneut mit einer deutlichen Steigerung des Hebesatzes.

In der Stellungnahme im Rahmen der Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage verweist der Kreis darauf, dass es an einer transparenten und nachvollziehbaren Begründung fehle. Zurzeit liege kein Eckpunktepapier vor, sodass wesentliche Informationen nicht vorliegen. Ob strikte Ausgabendisziplin und Standardüberprüfungen vorgenommen wurden, kann nicht nachvollzogen werden.

Bei den angekündigten drastischen Hebesatzsteigerungen ab 2023 bleibt zu befürchten, dass eine Priorisierung für wichtige gesellschaftliche Zukunftsaufgaben wie Klimaschutz, Gesundheitsschutz, Bildung und Digitalisierung nicht praktiziert werden kann, wenn vorweg bereits eine deutliche Abschöpfung von staatlichen Mitteln auf anderer Ebene vorgenommen wird. Da auch der RVR eine Hebesatz- und Zahllasterhöhung angekündigt hat, muss auch in diesem Bereich eine Standardüberprüfung erfolgen.

Der Arbeitskreis der Kämmerinnen und Kämmerer teilt die Auffassung des Kreises Unna zur Bewertung der Entwicklung von LWL-/RVR-Umlage in Gänze und befürchtet erhebliche finanzielle

Nachteile für den kommunalen Raum. Die VertreterInnen des Kreises in der Landschaftsverbandsversammlung werden dringend gebeten, eine sehr restriktive Haltung mit kritischer Hinterfragung der Standards einzunehmen.

2.4 Personalaufwand

Die Haushaltsansätze für Personal- und Versorgungsaufwendungen steigen im Vergleich zum Vorjahr aufgrund der tariflichen Steigerungen, der zu erwartenden Besoldungsanpassungen sowie der Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen um rd. 2,4 Mio. €. Enthalten ist dabei auch der Personalaufwand in Höhe von 1,2 Mio. € für 14 vollzeitäquivalente Stellen im Veterinärbereich, die mit dem Stellenplan 2022 eingerichtet werden sollen. Mündlich wurde zusätzlich der Bedarf von bis zu 42 vollzeitäquivalenten Stellen erläutert, die in einigen zusätzlichen Aufgabenbereichen zusätzlich benötigt würden (z.B. in den Bereichen Bauen, Digitalisierung, Klima- und Gesundheitsschutz).

Die Kämmerinnen und Kämmerer verkennen nicht, dass aufgrund gesteigerter Bautätigkeiten, Ausweitung von Aufgaben sowie veränderter Schwerpunktsetzungen im Einzelfall die Einrichtung zusätzlicher Stellen erforderlich ist, denn diese Anforderungen ergeben sich auch im kreisangehörigen Raum.

Bedenklich ist jedoch die in Planung befindliche Gesamtanzahl der Stellen. Mögliche Personalkostenmehrungen in deutlichen siebenstelligen Größenordnungen wären damit bisher nicht in die vorliegende Eckwertplanung eingeflossen und würden zu einer erheblichen höheren Zahllast führen. Nicht nur der Einmaleffekt in 2022 (Einsatz von 20 Mio. € aus der Ausgleichsrücklage) zur Abfederung der Höhe der Kreisumlage würde merklich abgeschmolzen. Insbesondere die sich ab dem Jahr 2023 dann weitaus höher darstellende Zahllast der Kreiskommunen könnte zahlreiche Haushaltsausgleiche gefährden. Neben dieser kaum schulterbaren zusätzlichen Belastung ergäbe sich auch ein zeitliches Problem in der Planung für die Jahre 2022 ff., da die Städte und Gemeinden ihre Haushalte zeitlich ähnlich aufstellen.

Zu prüfen sein wird auch, ob anstelle von eigenem Personal ggf. temporär Leistungen in bestimmten Bereichen, z.B. im Ingenieurbereich, eingekauft werden können. Hierdurch könnte eine dauerhafte und strukturelle Personalkostensteigerung vermieden werden.

Ein weiterer Aspekt ist sicherlich auch, dass ein hoher Personalbedarf bei Kreis Unna Auswirkungen auf besetzte Stellen bei den Städten und Gemeinden haben wird. Es darf keinen „Kannibalismus“ um gut ausgebildete Kräfte geben. Insofern sollte bei überschneidenden Aufgabenfeldern immer auch eine interkommunale Zusammenarbeit geprüft werden.

Letztlich sollten die umlagerelevanten, nicht refinanzierten Stellenausweitungen auf das allernotwendigste Maß beschränkt werden. So hatte bereits die Bezirksregierung Arnsberg als Aufsichtsbehörde im Rahmen der Prüfung des Kreishaushalts für das Jahr 2019 einen ungewöhnlich hohen Anstieg der Personalaufwendungen über 8 % festgestellt. Die letztjährige Vorgehensweise, gerade im Fachbereich Gesundheit unter Beweis gestellt, wird vom Arbeitskreis der Kämmerinnen und Kämmerer sehr begrüßt.

2.5 Beteiligungen / Konzern Kreis Unna

Im Rahmen der strategischen Beteiligungssteuerung hat der Kreis Unna neben der Anteile an der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) auch die Anteile an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG) und an der Unnaer Kreis- Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH (UKBS) auf die kreiseigene Holding, die Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU) übertragen.

Im Eckdatenpapier wird erkennbar, dass die VKU selbst im Jahr 2022 mit einem Verlust von rd. 10,50 Mio. € rechnet, der durch die VBU auszugleichen ist. Das nach Verrechnung mit dem Jahresüberschuss der VBU verbleibende Defizit muss aus dem Kreishaushalt und letztlich durch die Kommunen getragen werden.

Die Kämmerinnen und Kämmerer des Kreises Unna regen an, sich auch im Zuge der Klimadiskussion aufgabenkritisch mit dem Portfolio der VKU auseinanderzusetzen und ggf. auch strukturelle Themen aufzugreifen.

3. Fazit

Die finanziellen Folgen der Pandemie für Staat, Unternehmen und Bürger werden auf unbestimmte Zeit ganz erhebliche Spuren hinterlassen. Die auf Wachstum ausgerichteten öffentlichen

Haushalte sind gezwungen, wiederum Aufgabenkritik zu betreiben, dabei aber stets nachhaltiges Handeln im Blick zu behalten.

Leider sind weder die Problematiken „Altschulden“ noch „Zinsrisiko durch steigende Zinsen“ durch Bund und Land aufgegriffen worden. Ebenfalls wird die strukturelle Unterfinanzierung unserer Region nicht beachtet, die erheblichen gesellschaftlichen Zündstoff bietet.

Unter diesen Prämissen darf die Zahllast der Kreisumlage, in großem Maße auch bestimmt durch die Landschaftsumlage, nicht weiter signifikant steigen, will man dem kommunalen Raum nicht weitere Mittel für die dringend notwendige Aufgabenerfüllung vor Ort entziehen.

Sofern den o.g. Vorschlägen und Anregungen gefolgt wird, bestehen aus Sicht der Gemeinde Holzwickede keine Einwendungen und das Benehmen wird erteilt.

Ergänzung zur Differenzierten Kreisumlage:

Nach dem vorliegenden Eckdatenpapier zum Haushaltsentwurf 2022 des Kreises Unna wird die Differenzierte Kreisumlage voraussichtlich 28.996.868 € betragen. Sie wird damit um 121.576 € höher als im Vorjahr ausfallen. Diese Steigerung ist an und für sich marginal. Problematisch ist dagegen, dass die Differenzierte Kreisumlage weiter auf dem außerordentlich hohen Niveau des Vorjahres verharren wird und damit die ohnehin durch die Corona-Krise stark belasteten Haushalte der zum Jugendamtsbezirk gehörenden Gemeinden weiter „ausblutet“.

Ein Vergleich mit der Zahllast der Differenzierten Kreisumlage des Jahres 2020 zeigt sehr deutlich, wie sehr ihre Entwicklung in den letzten zwei Jahren die kommunalen Haushalte einengt und ihnen den so dringend erforderlichen Spielraum nimmt, um alle anderen berechtigten örtlichen Erfordernisse im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft erfüllen zu können. Die Gesamtzahllast für die Differenzierte Kreisumlage betrug für das Haushaltsjahr 2020 noch 22.711.656 €. Sie soll nunmehr mit einer Steigerungsrate gegenüber 2020 in Höhe von 27,67 % auf 28.996.868 € ansteigen. Im selben Zeitraum sank die normierte Ertragskraft, aus den gem. § 23 Abs. 1 GFG zu berücksichtigenden Steuereinnahmen und Schlüsselzuweisungen, der zum Jugendamtsbezirk gehörenden Kommunen um 0,04 %. Anders ausgedrückt: „Während die aggregierte Umlagekraft der vom

Fachbereich Familie und Jugend betreuten Kommunen zwischen 2020 und 2022 um rd. 37 T€ gesunken ist, ist die Zahllast der Differenzierten Kreisumlage um 6,28 Mio. € angestiegen.“ Es dürfte auf der Hand liegen, dass diese Kostensteigerungen ohne zusätzliche Refinanzierungsmöglichkeiten die Haushalte in eine prekäre Situation hineindrängt und am Ende auch die kommunale Selbstverwaltung bedrohen könnte. Die Haushaltsmittel, die hierdurch abfließen, können nicht in die so dringend erforderliche Modernisierung der kommunalen Infrastruktur investiert werden bzw. müssen tlw. sogar durch die Aufnahme von Krediten kompensiert werden. Dies hat wiederum langfristige Risiken für die Einhaltung einer geordneten Haushaltsführung zur Folge.

Der teils massive Anstieg der Zahllast für die Differenzierte Kreisumlage wurde in den letzten Jahren regelmäßig im Rahmen der Benehmensherstellung nach § 55 KrO NRW kritisiert. Insofern wird begrüßt, dass nun der Fachbereich „Familie und Jugend“ einer gesonderten Organisationsuntersuchung mit dem Ziel unterzogen wird, Konsolidierungspotentiale zu identifizieren. Da zudem auch noch die turnusmäßige Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW ansteht, erhoffen wir Konsolidierungsvorschläge zu bekommen, die dann auch konsequent im Interesse einer Senkung der Zahllast umgesetzt werden. Das gilt insbesondere für die freiwilligen Leistungen, die aus der Differenzierten Kreisumlage finanziert werden. Hier wird erwartet, dass diese Leistungen allesamt einer kritischen Betrachtung hinsichtlich ihrer Erforderlichkeit und Angemessenheit unterzogen werden. In diesem Zusammenhang ist es unverständlich, dass vor Abschluss der Konsolidierungsuntersuchungen, der Jugendhilfeausschuss am 15.09.2021 die Gewährung weiterer freiwilliger Leistungen (Betriebskostenzuschüsse) im Bereich der Kindertagesbetreuung beschlossen hat. Vor dem Hintergrund der bekannten angespannten Finanzlage der Kommunen wäre es angebracht gewesen, erst die Ergebnisse der Untersuchungen vor einer solchen Entscheidung abzuwarten und auch zu hinterfragen, ob die kommunalen Haushalte überhaupt noch in der Lage sind, zusätzliche freiwillige Leistungen zu finanzieren. Das ist leider unterblieben, was von hier sehr bedauert wird.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen wird das Benehmen zur Festsetzung der Differenzierten Kreisumlage auch in diesem Jahr nicht hergestellt.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrike Drossel
Bürgermeisterin

DIE BÜRGERMEISTERIN

Stadtverwaltung Kamen, 59172 Kamen
Landrat des Kreises Unna
Steuerungsdienst
Friedrich-Ebert-Str. 17
59425 Unna

Verwaltungsleitung

Auskunft erteilt:	Herr Tost
Durchwahl:	02307/148-2100
Verwaltungsgebäude:	Rathausplatz 1 Raum 124
Telefonzentrale:	02307/148-0 Fax: 02307/148-9000
E-Mail:	Ralf.Tost@stadt-kamen.de
E-Mail:	rathaus@stadt-kamen.de
Internet:	www.stadt-kamen.de

Bitte beachten Sie die Servicezeiten der Stadtverwaltung

Mo/Di	7.30 – 16.30 Uhr
Mi	7.30 – 13.00 Uhr
Do	7.30 – 17.00 Uhr
Fr	7.30 – 13.00 Uhr

Insbesondere beim Besuch der Rentenversicherungsstelle sowie des Fachbereichs Jugend empfiehlt es sich, vorher einen Termin zu vereinbaren!

Mein Zeichen (bitte bei Schriftverkehr angeben):
Dez III/

Ihr Zeichen: Datum:
11.10.2021

Herstellung des Benehmens zur Festsetzung des Hebesatzes der Kreisumlagen für die Haushaltssatzung 2022

Sehr geehrter Herr Landrat Löhr,
sehr geehrter Herr Kreisdirektor Janke,

mit Schreiben vom 31.08.2021 haben Sie die Herstellung des Benehmens gemäß § 55 Absatz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrNRW) mit seinen Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung der Kreisumlagen für das Haushaltsjahr 2022 eingeleitet.

Das ausführliche, fachlich und inhaltlich fundierte „Eckdatenpapier zum Haushaltsentwurf 2022“ stellt die Basis für eine Beurteilung durch die kreisangehörigen Kommunen dar, dafür vielen Dank.

Die Stadt Kamen gibt hierzu innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von 6 Wochen nachstehende Stellungnahme ab. Dabei sind auch die in der Sitzung des Arbeitskreises der Kämmerinnen und Kämmerer des Kreises Unna am 03.09.2021 vertretenen Auffassungen zur Situation der Kommunalfinanzen berücksichtigt worden:

1. Vorbemerkung:

Die nach wie vor andauernde Pandemie stellt die Gesellschaft und damit auch die Kommunen vor bislang ungeahnte Herausforderungen. Bund und Länder haben in den letzten 18 Monaten Anstrengungen unternommen, damit die Kommunen trotz wegbrechender Steuereinnahmen, steigender Sozialausgaben und vieler unvorhersehbarer Mehrausgaben, etwa im Gesundheitsbereich, über ausreichende Finanzmittel verfügen. Es ist gelungen, das Investitionsvolumen von Städten, Kreisen und Gemeinden aufzufangen. Die wichtigsten Wachstumsprojekte konnten so stabilisiert werden und das gesellschaftliche Klima vor einer Zuspitzung der Verteilungskämpfe bewahrt werden.

Mit Blick auf die kommunalen Belastungen hat das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie (NKF-CIG) den Kommunen die Möglichkeit gegeben, die in den Jahren 2020 und 2021 in Form von Mindererträgen und Mehraufwendungen aufgrund der Pandemie entstandenen Schäden in den kommunalen Haushalten zu isolieren und über bis zu 50 Jahre abzuschreiben.

Diese Möglichkeit hilft zwar kurzfristig, letztlich werden aber die Finanzlasten weit in die Zukunft verschoben und müssen von nachfolgenden Generationen finanziert werden. So sollen in Kürze die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, die Abmilderungen auch für den Jahresabschluss 2021 und für das Haushaltsjahr 2022 gelten zu lassen. Letztlich verschärft die fehlende Liquidität die Altschuldenproblematik, die sich immer noch ungelöst darstellt.

Die Haushaltssituation der kreisangehörigen Städte und Gemeinden stellt sich aktuell wie folgt dar: neben den drei bisherigen Stärkungspakt-Kommunen mit dem Zustand der bilanziellen Überschuldung sind aktuell zwei weitere Kommunen gezwungen Haushaltssicherungskonzepte aufzustellen. Trotz der guten konjunkturellen Lage vor der Pandemie konnten damit lediglich die Hälfte der Kommunen einen Haushalt ohne die Restriktionen eines Haushaltssicherungskonzepts aufstellen. Bei zunehmend angespannter Finanzsituation ist zu befürchten, dass ein struktureller Haushaltsausgleich zukünftig wieder kaum zu erreichen sein wird.

Der Kreis Unna hat signalisiert, dieser Herausforderung Rechnung tragen zu wollen. Auf der Basis der Budget-Veränderungen sowie der bislang bekannten Umlagegrundlagen soll der Hebesatz der Allgemeinen Kreisumlage von bisher 36,10 v. H. um – 1,25 v. H. auf 34,85 v. H. gesenkt werden. Die Zahllast der Allgemeinen Kreisumlage steigt von bisher rd. 243,02 Mio. € um rd. 0,80 Mio. € auf rd. 243,82 Mio. €.

Die kreisangehörigen Kommunen sollen an dem Einmaleffekt der gestiegenen Bundesbeteiligung für die Kosten der Unterkunft im Jahr 2020 teilhaben, indem eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in Höhe von 20 Mio. € vorgesehen ist.

Dieses Abweichen von der bisherigen Praxis – jeweils ein Drittel der Ausgleichsrücklage in Anspruch zu nehmen – um möglichst Sprungeffekte zu vermeiden, ist ausschließlich dem Einmaleffekt geschuldet. In künftigen Haushaltsjahren soll es wieder zu einem möglichst gleichmäßigen Einsatz der Ausgleichsrücklage kommen.

2. Beurteilungen und Anregungen im Rahmen der Benehmensherstellung

2.1 Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage

Vorbehaltlich des noch ausstehenden Prüfungsergebnisses verfügt der Kreis Unna derzeit über ein Eigenkapital von **63,95 Mio. €** zum 31.12.2020. Dies ist vor allem in den Jahren 2015 – 2019 durch die Unterstützung aus den Kommunen (und damit auch zu Lasten der kommunalen Haushalte) aufgebaut worden. Hinzu kommt im Jahr 2020 der Einmaleffekt der gestiegenen Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft in Höhe von 20 Mio. €.

Die Kämmerinnen und Kämmerer des Kreises Unna begrüßen ausdrücklich die Absicht, die vorhandene Ausgleichsrücklage im Jahr 2022 in einmalig erhöhter Form von 20 Mio. € für eine Abfederung der Höhe der Kreisumlage einzusetzen und in den kommenden Jahren jeweils die Drittel-Regelung der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage beizubehalten. Sprungeffekte sollen vermieden werden, allerdings wird der zunehmende Verzehr der Ausgleichsrücklage beginnend ab 2023 zu Sprungeffekten führen.

2.2 Gemeindefinanzierungsgesetz 2022

Kritisch zu bewerten ist die Aufstockung der Verteilmasse mit der Absicht des Landes, die kreditierten Mittel in späteren Haushaltsjahren wieder der Verteilung zu entziehen. Die Tatsache, dass bereits zu diesem Zeitpunkt den Städten und Gemeinden des Kreises einschl. des Kreises bereits über 60 Mio. € im Wege eines Vorwegabzugs nicht mehr zur Verfügung stehen, kann nur Anlass zur Sorge bieten. Die Risiken und Problematiken der Finanzierung künftiger Haushalte

steigen damit enorm an, zumal auch die pandemiebedingten Schäden künftige Jahre nachhaltig belasten.

2.3 LWL-Umlage /RVR-Umlage

Der Haushaltsentwurf des LWL sieht für das Haushaltsjahr 2022 gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung der Zahllast der Landschaftsumlage um rd. 157 Mio. € und einen gesteigerten Hebesatz der Landschaftsumlage von bisher 15,40 v. H. um 0,15 Prozentpunkte auf 15,55 v. H. vor. Für das Plandefizit im Jahr 2022 in Höhe von rd. 41 Mio. € soll die Ausgleichsrücklage des LWL in Anspruch genommen werden. Für die mittelfristige Finanzplanung ab dem Haushaltsjahr 2023 rechnet der LWL erneut mit einer deutlichen Steigerung des Hebesatzes.

In der Stellungnahme im Rahmen der Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage verweist der Kreis darauf, dass es an einer transparenten und nachvollziehbaren Begründung fehle. Zurzeit liege kein Eckpunktepapier vor, sodass wesentliche Informationen nicht vorliegen. Ob strikte Ausgabendisziplin und Standardüberprüfungen vorgenommen wurden, kann nicht nachvollzogen werden.

Bei den angekündigten drastischen Hebesatzsteigerungen ab 2023 bleibt zu befürchten, dass eine Priorisierung für wichtige gesellschaftliche Zukunftsaufgaben wie Klimaschutz, Gesundheitsschutz, Bildung und Digitalisierung nicht praktiziert werden kann, wenn vorweg bereits eine deutliche Abschöpfung von staatlichen Mitteln auf anderer Ebene vorgenommen wird. Da auch der RVR eine Hebesatz- und Zahllasterhöhung angekündigt hat, muss auch in diesem Bereich eine Standardüberprüfung erfolgen.

Der Arbeitskreis der Kämmerinnen und Kämmerer teilt die Auffassung des Kreises Unna zur Bewertung der Entwicklung von LWL-/RVR-Umlage in Gänze und befürchtet erhebliche finanzielle Nachteile für den kommunalen Raum. Die VertreterInnen des Kreises in der Landschaftsverbandsversammlung werden dringend gebeten, eine sehr restriktive Haltung mit kritischer Hinterfragung der Standards einzunehmen.

2.4 Personalaufwand

Die Haushaltsansätze für Personal- und Versorgungsaufwendungen steigen im Vergleich zum Vorjahr aufgrund der tariflichen Steigerungen, der zu erwartenden Besoldungsanpassungen sowie der Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen um rd. 2,4 Mio. €. Enthalten ist dabei auch der Personalaufwand in Höhe von 1,2 Mio. € für 14 vollzeitäquivalente Stellen im Veterinärbereich, die mit dem Stellenplan 2022 eingerichtet werden sollen. Mündlich wurde zusätzlich der Bedarf von bis zu 42 vollzeitäquivalenten Stellen erläutert, die in einigen zusätzlichen Aufgabenbereichen zusätzlich benötigt würden (z.B. in den Bereichen Bauen, Digitalisierung, Klima- und Gesundheitsschutz).

Die Kämmerinnen und Kämmerer verkennen nicht, dass aufgrund gesteigerter Bautätigkeiten, Ausweitung von Aufgaben sowie veränderter Schwerpunktsetzungen im Einzelfall die Einrichtung zusätzlicher Stellen erforderlich ist, denn diese Anforderungen ergeben sich auch im kreisangehörigen Raum.

Bedenklich ist jedoch die in Planung befindliche Gesamtanzahl der Stellen. Mögliche Personalkostenmehrungen in deutlichen siebenstelligen Größenordnungen wären damit bisher nicht in die vorliegende Eckwertplanung eingeflossen und würden zu einer erheblichen höheren Zahllast führen. Nicht nur der Einmaleffekt in 2022 (Einsatz von 20 Mio. € aus der Ausgleichsrücklage) zur Abfederung der Höhe der Kreisumlage würde merklich abgeschmolzen. Insbesondere die sich ab dem Jahr 2023 dann weitaus höher darstellende Zahllast der Kreiskommunen könnte zahlreiche Haushaltsausgleiche gefährden. Neben dieser kaum schulterbaren zusätzlichen Belastung ergäbe sich auch ein zeitliches Problem in der Planung für die Jahre 2022 ff., da die Städte und Gemeinden ihre Haushalte zeitlich ähnlich aufstellen.

Zu prüfen sein wird auch, ob anstelle von eigenem Personal ggf. temporär Leistungen in bestimmten Bereichen, z.B. im Ingenieurbereich, eingekauft werden können. Hierdurch könnte eine dauerhafte und strukturelle Personalkostensteigerung vermieden werden.

Ein weiterer Aspekt ist sicherlich auch, dass ein hoher Personalbedarf bei Kreis Unna Auswirkungen auf besetzte Stellen bei den Städten und Gemeinden haben wird. Es darf keinen „Kannibalismus“ um gut ausgebildete Kräfte geben. Insofern sollte bei überschneidenden Aufgabenfeldern immer auch eine interkommunale Zusammenarbeit geprüft werden.

Letztlich sollten die umlagererelevanten, nicht refinanzierten Stellenausweitungen auf das allernotwendigste Maß beschränkt werden. So hatte bereits die Bezirksregierung Arnsberg als Aufsichtsbehörde im Rahmen der Prüfung des Kreishaushalts für das Jahr 2019 einen ungewöhnlich hohen Anstieg der Personalaufwendungen über 8 % festgestellt. Die letztjährige Vorgehensweise, gerade im Fachbereich Gesundheit unter Beweis gestellt, wird vom Arbeitskreis der Kämmerinnen und Kämmerer sehr begrüßt.

2.5 Beteiligungen / Konzern Kreis Unna

Im Rahmen der strategischen Beteiligungssteuerung hat der Kreis Unna neben der Anteile an der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) auch die Anteile an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG) und an der Unnaer Kreis-Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH (UKBS) auf die kreiseigene Holding, die Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU) übertragen.

Im Eckdatenpapier wird erkennbar, dass die VKU selbst im Jahr 2022 mit einem Verlust von rd. 10,50 Mio. € rechnet, der durch die VBU auszugleichen ist. Das nach Verrechnung mit dem Jahresüberschuss der VBU verbleibende Defizit muss aus dem Kreishaushalt und letztlich durch die Kommunen getragen werden.

Die Kämmerinnen und Kämmerer des Kreises Unna regen an, sich auch im Zuge der Klimadiskussion aufgabenkritisch mit dem Portfolio der VKU auseinanderzusetzen und ggf. auch strukturelle Themen aufzugreifen.

3. Fazit

Die finanziellen Folgen der Pandemie für Staat, Unternehmen und Bürger werden auf unbestimmte Zeit ganz erhebliche Spuren hinterlassen. Die auf Wachstum ausgerichteten öffentlichen Haushalte sind gezwungen, wiederum Aufgabenkritik zu betreiben, dabei aber stets nachhaltiges Handeln im Blick zu behalten.

Leider sind weder die Problematiken „Altschulden“ noch „Zinsrisiko durch steigende Zinsen“ durch Bund und Land aufgegriffen worden. Ebenfalls wird die strukturelle Unterfinanzierung unserer Region nicht beachtet, die erheblichen gesellschaftlichen Zündstoff bietet.

Unter diesen Prämissen darf die Zahllast der Kreisumlage, in großem Maße auch bestimmt durch die Landschaftsumlage, nicht weiter signifikant steigen, will man dem kommunalen Raum nicht weitere Mittel für die dringend notwendige Aufgabenerfüllung vor Ort entziehen.

Sofern den o.g. Vorschlägen und Anregungen gefolgt wird, bestehen aus Sicht der Stadt Kamen keine Einwendungen und das Benehmen wird erteilt.

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung



Tost
Kämmerer

Postanschrift: Stadt Lünen • 44530 Lünen

Kreisdirektor und Kreiskämmerer
Mike-Sebastian Janke
Kreisverwaltung Unna
Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna

KD | Dez. I
14. OKT. 2021
10 | 11 | 16 | DI | RV | KU

**Assistentin der
Ersten Beigeordneten und
Stadtkämmerin
Bettina Brennenstuhl**

Dienstgebäude Rathaus
Willy-Brandt-Platz 1
44532 Lünen
Ansprechpartnerin Laura Thiede
Telefon 02306 104-1920
Fax 02306 104-212000
E-Mail Laura.Thiede.02@lunen.de
Zimmer 810, 8. Etage
Mein Zeichen 0.2 II / Th
Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom
Datum 05.10.2021

Herstellung des Benehmens zur Festsetzung des Hebesatzes der Kreisumlagen für die Haushaltssatzung 2022

Sehr geehrter Herr Landrat Löhr,
sehr geehrter Herr Kreisdirektor Janke,

mit Schreiben vom 31.08.2021 haben Sie die Herstellung des Benehmens gemäß § 55 Absatz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrNRW) mit seinen Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung der Kreisumlagen für das Haushaltsjahr 2022 eingeleitet.

Das ausführliche, fachlich und inhaltlich fundierte „Eckdatenpapier zum Haushaltsentwurf 2022“ stellt die Basis für eine Beurteilung durch die kreisangehörigen Kommunen dar, dafür vielen Dank.

Die Stadt Lünen gibt hierzu innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von 6 Wochen nachstehende Stellungnahme ab. Dabei sind auch die in der Sitzung des Arbeitskreises der Kämmerinnen und Kämmerer des Kreises Unna am 03.09.2021 vertretenen Auffassungen zur Situation der Kommunal Finanzen berücksichtigt worden:

Busverbindungen zum Rathaus
Haltestelle Bäckerstraße
R11•R12•R19•C1•C4•C14•C5•C6•
106•109•112•118•119•510

Haltestelle ZOB-Hauptbahnhof
R11•R12•R19•C1•C4•C14•C5•C6•
D1•118•119•510•520

Sprechzeiten für Besuche und Telefongespräche
Montag bis Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Freitag 08:00 – 12:30 Uhr

Bankverbindungen
Sparkasse an der Lippe
IBAN: DE16 4415 2370 0000 0023 45
BIC: WELADED1LUN

Postbank Dortmund
IBAN: DE30 4401 0046 0001 6604 66
BIC: PBNKDEFF

1. Vorbemerkung:

Die nach wie vor andauernde Pandemie stellt die Gesellschaft und damit auch die Kommunen vor bislang ungeahnte Herausforderungen. Bund und Länder haben in den letzten 18 Monaten Anstrengungen unternommen, damit die Kommunen trotz wegbrechender Steuereinnahmen, steigender Sozialausgaben und vieler unvorhersehbarer Mehrausgaben, etwa im Gesundheitsbereich, über ausreichende Finanzmittel verfügen. Es ist gelungen, das Investitionsvolumen von Städten, Kreisen und Gemeinden aufzufangen. Die wichtigsten Wachstumsprojekte konnten so stabilisiert werden und das gesellschaftliche Klima vor einer Zuspitzung der Verteilungskämpfe bewahrt werden.

Mit Blick auf die kommunalen Belastungen hat das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie (NKF-CIG) den Kommunen die Möglichkeit gegeben, die in den Jahren 2020 und 2021 in Form von Mindererträgen und Mehraufwendungen aufgrund der Pandemie entstandenen Schäden in den kommunalen Haushalten zu isolieren und über bis zu 50 Jahre abzuschreiben.

Diese Möglichkeit hilft zwar kurzfristig, letztlich werden aber die Finanzlasten weit in die Zukunft verschoben und müssen von nachfolgenden Generationen finanziert werden. So sollen in Kürze die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, die Abmilderungen auch für den Jahresabschluss 2021 und für das Haushaltsjahr 2022 gelten zu lassen. Letztlich verschärft die fehlende Liquidität die Altschuldenproblematik, die sich immer noch ungelöst darstellt.

Die Haushaltssituation der kreisangehörigen Städte und Gemeinden stellt sich aktuell wie folgt dar: neben den drei bisherigen Stärkungspakt-Kommunen mit dem Zustand der bilanziellen Überschuldung sind aktuell zwei weitere Kommunen gezwungen Haushaltssicherungskonzepte aufzustellen. Trotz der guten konjunkturellen Lage vor der Pandemie konnten damit lediglich die Hälfte der Kommunen einen Haushalt ohne die Restriktionen eines Haushaltssicherungskonzepts aufstellen. Bei zunehmend angespannter Finanzsituation ist zu befürchten, dass ein struktureller Haushaltsausgleich zukünftig wieder kaum zu erreichen sein wird.

Der Kreis Unna hat signalisiert, dieser Herausforderung Rechnung tragen zu wollen. Auf der Basis der Budget-Veränderungen sowie der bislang bekannten Umlagegrundlagen soll der Hebesatz der Allgemeinen Kreisumlage von bisher 36,10 v. H. um – 1,25 v. H. auf

34,85 v. H. gesenkt werden. Die Zahllast der Allgemeinen Kreisumlage steigt von bisher rd. 243,02 Mio. € um rd. 0,80 Mio. € auf rd. 243,82 Mio. €.

Die kreisangehörigen Kommunen sollen an dem Einmaleffekt der gestiegenen Bundesbeteiligung für die Kosten der Unterkunft im Jahr 2020 teilhaben, indem eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in Höhe von 20 Mio. € vorgesehen ist.

Dieses Abweichen von der bisherigen Praxis – jeweils ein Drittel der Ausgleichsrücklage in Anspruch zu nehmen – um möglichst Sprungeffekte zu vermeiden, ist ausschließlich dem Einmaleffekt geschuldet. In künftigen Haushaltsjahren soll es wieder zu einem möglichst gleichmäßigen Einsatz der Ausgleichsrücklage kommen.

2. Beurteilungen und Anregungen im Rahmen der Benehmensherstellung

2.1 Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage

Vorbehaltlich des noch ausstehenden Prüfungsergebnisses verfügt der Kreis Unna derzeit über ein Eigenkapital von **63,95 Mio. €** zum 31.12.2020. Dies ist vor allem in den Jahren 2015 – 2019 durch die Unterstützung aus den Kommunen (und damit auch zu Lasten der kommunalen Haushalte) aufgebaut worden. Hinzu kommt im Jahr 2020 der Einmaleffekt der gestiegenen Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft in Höhe von 20 Mio. €.

Die Kämmerinnen und Kämmerer des Kreises Unna begrüßen ausdrücklich die Absicht, die vorhandene Ausgleichsrücklage im Jahr 2022 in einmalig erhöhter Form von 20 Mio. € für eine Abfederung der Höhe der Kreisumlage einzusetzen und in den kommenden Jahren jeweils die Drittel-Regelung der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage beizubehalten. Sprungeffekte sollen vermieden werden, allerdings wird der zunehmende Verzehr der Ausgleichsrücklage beginnend ab 2023 zu Sprungeffekten führen.

2.2 Gemeindefinanzierungsgesetz 2022

Kritisch zu bewerten ist die Aufstockung der Verteilmasse mit der Absicht des Landes, die kreditierten Mittel in späteren Haushaltsjahren wieder der Verteilung zu entziehen. Die Tatsache, dass bereits zu diesem Zeitpunkt den Städten und Gemeinden des Kreises einschl. des Kreises bereits über 60 Mio. € im Wege eines Vorwegabzugs nicht mehr zur

Verfügung stehen, kann nur Anlass zur Sorge bieten. Die Risiken und Problematiken der Finanzierung künftiger Haushalte steigen damit enorm an, zumal auch die pandemiebedingten Schäden künftige Jahre nachhaltig belasten.

2.3 LWL-Umlage /RVR-Umlage

Der Haushaltsentwurf des LWL sieht für das Haushaltsjahr 2022 gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung der Zahllast der Landschaftsumlage um rd. 157 Mio. € und einen gesteigerten Hebesatz der Landschaftsumlage von bisher 15,40 v. H. um 0,15 Prozentpunkte auf 15,55 v. H. vor. Für das Plandefizit im Jahr 2022 in Höhe von rd. 41 Mio. € soll die Ausgleichsrücklage des LWL in Anspruch genommen werden. Für die mittelfristige Finanzplanung ab dem Haushaltsjahr 2023 rechnet der LWL erneut mit einer deutlichen Steigerung des Hebesatzes.

In der Stellungnahme im Rahmen der Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage verweist der Kreis darauf, dass es an einer transparenten und nachvollziehbaren Begründung fehle. Zurzeit liege kein Eckpunktepapier vor, sodass wesentliche Informationen nicht vorliegen. Ob strikte Ausgabendisziplin und Standardüberprüfungen vorgenommen wurden, kann nicht nachvollzogen werden.

Bei den angekündigten drastischen Hebesatzsteigerungen ab 2023 bleibt zu befürchten, dass eine Priorisierung für wichtige gesellschaftliche Zukunftsaufgaben wie Klimaschutz, Gesundheitsschutz, Bildung und Digitalisierung nicht praktiziert werden kann, wenn vorweg bereits eine deutliche Abschöpfung von staatlichen Mitteln auf anderer Ebene vorgenommen wird. Da auch der RVR eine Hebesatz- und Zahllasterhöhung angekündigt hat, muss auch in diesem Bereich eine Standardüberprüfung erfolgen.

Der Arbeitskreis der Kämmerinnen und Kämmerer teilt die Auffassung des Kreises Unna zur Bewertung der Entwicklung von LWL-/RVR-Umlage in Gänze und befürchtet erhebliche finanzielle Nachteile für den kommunalen Raum. Die VertreterInnen des Kreises in der Landschaftsverbandsversammlung werden dringend gebeten, eine sehr restriktive Haltung mit kritischer Hinterfragung der Standards einzunehmen.

2.4 Personalaufwand

Die Haushaltsansätze für Personal- und Versorgungsaufwendungen steigen im Vergleich zum Vorjahr aufgrund der tariflichen Steigerungen, der zu erwartenden Besoldungsanpassungen sowie der Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen um rd. 2,4 Mio. €. Enthalten ist dabei auch der Personalaufwand in Höhe von 1,2 Mio. € für 14 vollzeitäquivalente Stellen im Veterinärbereich, die mit dem Stellenplan 2022 eingerichtet werden sollen. Mündlich wurde zusätzlich der Bedarf von bis zu 42 vollzeitäquivalenten Stellen erläutert, die in einigen zusätzlichen Aufgabenbereichen zusätzlich benötigt würden (z.B. in den Bereichen Bauen, Digitalisierung, Klima- und Gesundheitsschutz).

Die Kämmerinnen und Kämmerer verkennen nicht, dass aufgrund gesteigerter Bautätigkeiten, Ausweitung von Aufgaben sowie veränderter Schwerpunktsetzungen im Einzelfall die Einrichtung zusätzlicher Stellen erforderlich ist, denn diese Anforderungen ergeben sich auch im kreisangehörigen Raum.

Bedenklich ist jedoch die in Planung befindliche Gesamtanzahl der Stellen. Mögliche Personalkostenmehrungen in deutlichen siebenstelligen Größenordnungen wären damit bisher nicht in die vorliegende Eckwertplanung eingeflossen und würden zu einer erheblichen höheren Zahllast führen. Nicht nur der Einmaleffekt in 2022 (Einsatz von 20 Mio. € aus der Ausgleichsrücklage) zur Abfederung der Höhe der Kreisumlage würde merklich abgeschmolzen. Insbesondere die sich ab dem Jahr 2023 dann weitaus höher darstellende Zahllast der Kreiskommunen könnte zahlreiche Haushaltsausgleiche gefährden. Neben dieser kaum schulterbaren zusätzlichen Belastung ergäbe sich auch ein zeitliches Problem in der Planung für die Jahre 2022 ff., da die Städte und Gemeinden ihre Haushalte zeitlich ähnlich aufstellen.

Zu prüfen sein wird auch, ob anstelle von eigenem Personal ggf. temporär Leistungen in bestimmten Bereichen, z.B. im Ingenieurbereich, eingekauft werden können. Hierdurch könnte eine dauerhafte und strukturelle Personalkostensteigerung vermieden werden.

Ein weiterer Aspekt ist sicherlich auch, dass ein hoher Personalbedarf bei Kreis Unna Auswirkungen auf besetzte Stellen bei den Städten und Gemeinden haben wird. Es darf keinen „Kanibalismus“ um gut ausgebildete Kräfte geben. Insofern sollte bei

überschneidenden Aufgabenfeldern immer auch eine interkommunale Zusammenarbeit geprüft werden.

Letztlich sollten die umlagererelevanten, nicht refinanzierten Stellenausweitungen auf das allernotwendigste Maß beschränkt werden. So hatte bereits die Bezirksregierung Arnsberg als Aufsichtsbehörde im Rahmen der Prüfung des Kreishaushalts für das Jahr 2019 einen ungewöhnlich hohen Anstieg der Personalaufwendungen über 8 % festgestellt. Die letztjährige Vorgehensweise, gerade im Fachbereich Gesundheit unter Beweis gestellt, wird vom Arbeitskreis der Kämmerinnen und Kämmerer sehr begrüßt.

2.5 Beteiligungen / Konzern Kreis Unna

Im Rahmen der strategischen Beteiligungssteuerung hat der Kreis Unna neben der Anteile an der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) auch die Anteile an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG) und an der Unnaer Kreis- Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH (UKBS) auf die kreiseigene Holding, die Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU) übertragen.

Im Eckdatenpapier wird erkennbar, dass die VKU selbst im Jahr 2022 mit einem Verlust von rd. 10,50 Mio. € rechnet, der durch die VBU auszugleichen ist. Das nach Verrechnung mit dem Jahresüberschuss der VBU verbleibende Defizit muss aus dem Kreishaushalt und letztlich durch die Kommunen getragen werden.

Die Kämmerinnen und Kämmerer des Kreises Unna regen an, sich auch im Zuge der Klimadiskussion aufgabenkritisch mit dem Portfolio der VKU auseinanderzusetzen und ggf. auch strukturelle Themen aufzugreifen.

3. Fazit

Die finanziellen Folgen der Pandemie für Staat, Unternehmen und Bürger werden auf unbestimmte Zeit ganz erhebliche Spuren hinterlassen. Die auf Wachstum ausgerichteten öffentlichen Haushalte sind gezwungen, wiederum Aufgabenkritik zu betreiben, dabei aber stets nachhaltiges Handeln im Blick zu behalten.

Leider sind weder die Problematiken „Altschulden“ noch „Zinsrisiko durch steigende Zinsen“ durch Bund und Land aufgegriffen worden. Ebenfalls wird die strukturelle

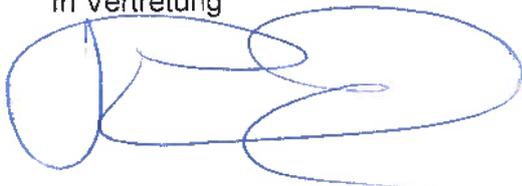
Unterfinanzierung unserer Region nicht beachtet, die erheblichen gesellschaftlichen Zündstoff bietet.

Unter diesen Prämissen darf die Zahllast der Kreisumlage, in großem Maße auch bestimmt durch die Landschaftsumlage, nicht weiter signifikant steigen, will man dem kommunalen Raum nicht weitere Mittel für die dringend notwendige Aufgabenerfüllung vor Ort entziehen.

Sofern den o.g. Vorschlägen und Anregungen gefolgt wird, bestehen aus Sicht der Stadt Lünen keine Einwendungen und das Benehmen wird erteilt.

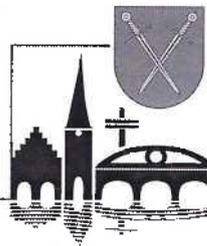
Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Bettina Brennenstuhl

Erste Beigeordnete und Stadtkämmerin



STADT SCHWERTE

Hansestadt an der Ruhr | Der Bürgermeister

Stadt Schwerte | Postfach 1729 | 58212 Schwerte

An den Landrat
des Kreises Unna
Postfach 21 12
59411 Unna

Dezernatsleiter III
Konrad-Zuse-Straße 10, 58239 Schwerte

Öffnungszeiten
Montag - Freitag: 08:00 Uhr -12:00 Uhr
Dienstag: 14:00 Uhr -16:00 Uhr
Donnerstag: 14:00 Uhr -17:00 Uhr

Es berät Sie: **Niklas Luhmann**
E-Mail: niklas.luhmann@stadt-schwerte.de
Zimmer: 212

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Telefon	Telefax	Datum
10.1 31.08.2021	III/Luh.	0 23 04/104-633	0 23 04/104-713	07.10.2021

Herstellung des Benehmens zur Festsetzung des Hebesatzes der Kreisumlagen für die Haushaltssatzung 2022; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Landrat Löhr,

mit Schreiben vom 31.08.2021 haben Sie die Herstellung des Benehmens gemäß § 55 Absatz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrNRW) mit seinen Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung der Kreisumlagen für das Haushaltsjahr 2022 eingeleitet.

Das ausführliche, fachlich und inhaltlich fundierte „Eckdatenpapier zum Haushaltsentwurf 2022“ stellt die Basis für eine Beurteilung durch die kreisangehörigen Kommunen dar, dafür vielen Dank.

Die Stadt Schwerte gibt hierzu innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von 6 Wochen nachstehende Stellungnahme ab. Dabei sind auch die in der Sitzung des Arbeitskreises der Kämmerinnen und Kämmerer des Kreises Unna am 03.09.2021 vertretenen Auffassungen zur Situation der Kommunal Finanzen berücksichtigt worden:

1. Vorbemerkung:

Die nach wie vor andauernde Pandemie stellt die Gesellschaft und damit auch die Kommunen vor bislang ungeahnte Herausforderungen. Bund und Länder haben in den letzten 18 Monaten Anstrengungen unternommen, damit die Kommunen trotz wegbrechender Steuereinnahmen, steigender Sozialausgaben und vieler unvorhersehbarer Mehrausgaben, etwa im Gesundheitsbereich, über ausreichende Finanzmittel verfügen. Es ist gelungen, das Investitionsvolumen von Städten, Kreisen und Gemeinden aufzufangen. Die wichtigsten Wachstumsprojekte konnten so stabilisiert werden und das gesellschaftliche Klima vor einer Zuspitzung der Verteilungskämpfe bewahrt werden.

Mit Blick auf die kommunalen Belastungen hat das Gesetz zur Isolierung der COVID-19-Pandemie (NKF-CIG) den Kommunen die Möglichkeit gegeben, die in den Jahren 2020 und 2021 in Form von Mindererträgen und Mehraufwendungen aufgrund der Pandemie entstandenen Schäden in den kommunalen Haushalten zu isolieren und über bis zu 50 Jahre abzuschreiben.

Diese Möglichkeit hilft zwar kurzfristig, letztlich werden aber die Finanzlasten weit in die Zukunft verschoben und müssen von nachfolgenden Generationen finanziert werden. So sollen in Kürze die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, die Abmilderungen auch für den Jahresabschluss 2021 und für das Haushaltsjahr 2022 gelten zu lassen. Letztlich verschärft die fehlende Liquidität die Altschuldenproblematik, die sich immer noch ungelöst darstellt.

Die Haushaltssituation der kreisangehörigen Städte und Gemeinden stellt sich aktuell wie folgt dar: neben den drei bisherigen Stärkungspakt-Kommunen mit dem Zustand der bilanziellen Überschuldung sind aktuell zwei weitere Kommunen gezwungen Haushaltssicherungskonzepte aufzustellen. Trotz der guten konjunkturellen Lage vor der Pandemie konnten damit lediglich die Hälfte der Kommunen einen Haushalt ohne die Restriktionen eines Haushaltssicherungskonzepts aufstellen. Bei zunehmend angespannter Finanzsituation ist zu befürchten, dass ein struktureller Haushaltsausgleich zukünftig wieder kaum zu erreichen sein wird.

Der Kreis Unna hat signalisiert, dieser Herausforderung Rechnung tragen zu wollen. Auf der Basis der Budget-Veränderungen sowie der bislang bekannten Umlagegrundlagen soll der Hebesatz der Allgemeinen Kreisumlage von bisher 36,10 v. H. um – 1,25 v. H. auf 34,85 v. H. gesenkt werden. Die Zahllast der Allgemeinen Kreisumlage steigt von bisher rd. 243,02 Mio. € um rd. 0,80 Mio. € auf rd. 243,82 Mio. €.

Die kreisangehörigen Kommunen sollen an dem Einmaleffekt der gestiegenen Bundesbeteiligung für die Kosten der Unterkunft im Jahr 2020 teilhaben, indem eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in Höhe von 20 Mio. € vorgesehen ist.

Dieses Abweichen von der bisherigen Praxis – jeweils ein Drittel der Ausgleichsrücklage in Anspruch zu nehmen – um möglichst Sprungeffekte zu vermeiden, ist ausschließlich dem Einmaleffekt geschuldet. In künftigen Haushaltsjahren soll es wieder zu einem möglichst gleichmäßigen Einsatz der Ausgleichsrücklage kommen.

2. Beurteilungen und Anregungen im Rahmen der Benehmensherstellung

2.1 Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage

Vorbehaltlich des noch ausstehenden Prüfungsergebnisses verfügt der Kreis Unna derzeit über ein Eigenkapital von **63,95 Mio. €** zum 31.12.2020. Dies ist vor allem in den Jahren 2015 – 2019 durch die Unterstützung aus den Kommunen (und damit auch zu Lasten der kommunalen Haushalte) aufgebaut worden. Hinzu kommt im Jahr 2020 der Einmaleffekt der gestiegenen Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft in Höhe von 20 Mio. €.

Die Kämmerinnen und Kämmerer des Kreises Unna begrüßen ausdrücklich die Absicht, die vorhandene Ausgleichsrücklage im Jahr 2022 in einmalig erhöhter Form von 20 Mio. € für eine Abfederung der Höhe der Kreisumlage einzusetzen und in den kommenden Jahren jeweils die Drittel-Regelung der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage beizubehalten. Sprungeffekte sollen vermieden werden, allerdings wird der zunehmende Verzehr der Ausgleichsrücklage beginnend ab 2023 zu Sprungeffekten führen.

2.2 Gemeindefinanzierungsgesetz 2022

Kritisch zu bewerten ist die Aufstockung der Verteilmasse mit der Absicht des Landes, die kreditierten Mittel in späteren Haushaltsjahren wieder der Verteilung zu entziehen. Die Tatsache, dass bereits zu diesem Zeitpunkt den Städten und Gemeinden des Kreises einschl. des Kreises bereits über 60 Mio. € im Wege eines Vorwegabzugs nicht mehr zur Verfügung stehen, kann nur Anlass zur Sorge bieten. Die Risiken und Problematiken der Finanzierung künftiger Haushalte steigen damit enorm an, zumal auch die pandemiebedingten Schäden künftige Jahre nachhaltig belasten.

2.3 LWL-Umlage /RVR-Umlage

Der Haushaltsentwurf des LWL sieht für das Haushaltsjahr 2022 gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung der Zahllast der Landschaftsumlage um rd. 157 Mio. € und einen gesteigerten Hebesatz der Landschaftsumlage von bisher 15,40 v. H. um 0,15 Prozentpunkte auf 15,55 v. H. vor. Für das Plandefizit im Jahr 2022 in Höhe von rd. 41 Mio. € soll die Ausgleichsrücklage des LWL in Anspruch genommen werden. Für die mittelfristige Finanzplanung ab dem Haushaltsjahr 2023 rechnet der LWL erneut mit einer deutlichen Steigerung des Hebesatzes.

In der Stellungnahme im Rahmen der Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage verweist der Kreis darauf, dass es an einer transparenten und nachvollziehbaren Begründung fehle. Zurzeit liege kein Eckpunktepapier vor, sodass wesentliche Informationen nicht vorliegen. Ob strikte Ausgabendisziplin und Standardüberprüfungen vorgenommen wurden, kann nicht nachvollzogen werden.

Bei den angekündigten drastischen Hebesatzsteigerungen ab 2023 bleibt zu befürchten, dass eine Priorisierung für wichtige gesellschaftliche Zukunftsaufgaben wie Klimaschutz, Gesundheitsschutz, Bildung und Digitalisierung nicht praktiziert werden kann, wenn vorweg bereits eine deutliche Abschöpfung von staatlichen Mitteln auf anderer Ebene vorgenommen wird. Da auch der RVR eine Hebesatz- und Zahllasterhöhung angekündigt hat, muss auch in diesem Bereich eine Standardüberprüfung erfolgen.

Der Arbeitskreis der Kämmerinnen und Kämmerer teilt die Auffassung des Kreises Unna zur Bewertung der Entwicklung von LWL-/RVR-Umlage in Gänze und befürchtet erhebliche finanzielle Nachteile für den kommunalen Raum. Die VertreterInnen des Kreises in der Landschaftsverbandsversammlung werden dringend gebeten, eine sehr restriktive Haltung mit kritischer Hinterfragung der Standards einzunehmen.

2.4 Personalaufwand

Die Haushaltsansätze für Personal- und Versorgungsaufwendungen steigen im Vergleich zum Vorjahr aufgrund der tariflichen Steigerungen, der zu erwartenden Besoldungsanpassungen sowie der Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen um rd. 2,4 Mio. €. Enthalten ist dabei auch der Personalaufwand in Höhe von 1,2 Mio. € für 14 vollzeitäquivalente Stellen im Veterinärbereich, die mit dem Stellenplan 2022 eingerichtet werden sollen. Mündlich wurde zusätzlich der Bedarf von bis zu 42 vollzeitäquivalenten Stellen erläutert, die in einigen zusätzlichen Aufgabenbereichen zusätzlich benötigt würden (z.B. in den Bereichen Bauen, Digitalisierung, Klima- und Gesundheitsschutz).

Die Kämmerinnen und Kämmerer verkennen nicht, dass aufgrund gestiegener Bautätigkeiten, Ausweitung von Aufgaben sowie veränderter Schwerpunktsetzungen im Einzelfall die Einrichtung zusätzlicher Stellen erforderlich ist, denn diese Anforderungen ergeben sich auch im kreisangehörigen Raum.

Bedenklich ist jedoch die in Planung befindliche Gesamtanzahl der Stellen. Mögliche Personalkostenmehrungen in deutlichen siebenstelligen Größenordnungen wären damit bisher nicht in die vorliegende Eckwerkteilplanung eingeflossen und würden zu einer erheblichen höheren Zahllast führen. Nicht nur der Einmaleffekt in 2022 (Einsatz von 20 Mio. € aus der Ausgleichsrücklage) zur Abfederung der Höhe der Kreisumlage würde merklich abgeschmolzen. Insbesondere die sich ab dem Jahr 2023 dann weitaus höher darstellende Zahllast der Kreiskommunen könnte zahlreiche Haushaltsausgleiche gefährden. Neben dieser kaum schulterbaren zusätzlichen Belastung ergäbe sich auch ein zeitliches Problem in der Planung für die Jahre 2022 ff., da die Städte und Gemeinden ihre Haushalte zeitlich ähnlich aufstellen.

Zu prüfen sein wird auch, ob anstelle von eigenem Personal ggf. temporär Leistungen in bestimmten Bereichen, z.B. im Ingenieurbereich, eingekauft werden können. Hierdurch könnte eine dauerhafte und strukturelle Personalkostensteigerung vermieden werden.

Ein weiterer Aspekt ist sicherlich auch, dass ein hoher Personalbedarf beim Kreis Unna Auswirkungen auf besetzte Stellen bei den Städten und Gemeinden haben wird. Es darf keinen „Kanibalismus“ um gut ausgebildete Kräfte geben. Insofern sollte bei überschneidenden Aufgabenfeldern immer auch eine interkommunale Zusammenarbeit geprüft werden.

Letztlich sollten die umlagerelevanten, nicht refinanzierten Stellenausweitungen auf das allernotwendigste Maß beschränkt werden. So hatte bereits die Bezirksregierung Arnsberg als Aufsichtsbehörde im Rahmen der Prüfung des Kreishaushalts für das Jahr 2019 einen ungewöhnlich hohen Anstieg der Personalaufwendungen über 8 % festgestellt. Die letztjährige Vorgehensweise, gerade im Fachbereich Gesundheit unter Beweis gestellt, wird vom Arbeitskreis der Kämmerinnen und Kämmerer sehr begrüßt.

2.5 Beteiligungen / Konzern Kreis Unna

Im Rahmen der strategischen Beteiligungssteuerung hat der Kreis Unna neben den Anteilen an der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) auch die Anteile an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG) und an der Unnaer Kreis- Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH (UKBS) auf die kreiseigene Holding, die Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU) übertragen.

Im Eckdatenpapier wird erkennbar, dass die VKU selbst im Jahr 2022 mit einem Verlust von rd. 10,50 Mio. € rechnet, der durch die VBU auszugleichen ist. Das nach Verrechnung mit dem Jahresüberschuss der VBU verbleibende Defizit muss aus dem Kreishaushalt und letztlich durch die Kommunen getragen werden.

Die Kämmerinnen und Kämmerer des Kreises Unna regen an, sich auch im Zuge der Klimadiskussion aufgabenkritisch mit dem Portfolio der VKU auseinanderzusetzen und ggf. auch strukturelle Themen aufzugreifen.

3. Fazit

Die finanziellen Folgen der Pandemie für Staat, Unternehmen und Bürger werden auf unbestimmte Zeit ganz erhebliche Spuren hinterlassen. Die auf Wachstum ausgerichteten öffentlichen Haushalte sind gezwungen, wiederum Aufgabenkritik zu betreiben, dabei aber stets nachhaltiges Handeln im Blick zu behalten.

Leider sind weder die Problematiken „Altschulden“ noch „Zinsrisiko durch steigende Zinsen“ durch Bund und Land aufgegriffen worden. Ebenfalls wird die strukturelle Unterfinanzierung unserer Region nicht beachtet, die erheblichen gesellschaftlichen Zündstoff bietet.

Unter diesen Prämissen darf die Zahllast der Kreisumlage, in großem Maße auch bestimmt durch die Landschaftsumlage, nicht weiter signifikant steigen, will man dem kommunalen Raum nicht weitere Mittel für die dringend notwendige Aufgabenerfüllung vor Ort entziehen.

Sofern den o.g. Vorschlägen und Anregungen gefolgt wird, bestehen aus Sicht der Stadt Schwerte keine Einwendungen und das Benehmen wird erteilt.

Mit freundlichen Grüßen



Dimitrios Axourgos

Stadt Selm
Der Bürgermeister



Stadt Selm - Postfach 88/89 - 59373 Selm

Sie erreichen uns: mo. – fr. 8.30 - 12.30 Uhr
mo., di. 14.00 - 15.30 Uhr
do. 14.00 - 17.00 Uhr

Kreis Unna
Herrn Landrat
Mario Löhr
Postfach 21 12
59411 Unna

Amt: Dezernat II
Adresse: Adenauerplatz 2
59379 Selm
Auskunft: Sylvia Engemann
Raum: 146
Tel.-Durchwahl: +49 2592/69-153
Fax-Durchwahl: +49 2592/69-5153
E-Mail: s.engemann@stadtselm.de
Unser Zeichen: 20.13-001/001
Datum: 21.09.2021
Versanddatum:

Herstellung des Benehmens zur Festsetzung des Hebesatzes der Kreisumlagen für die Haushaltssatzung 2022

Sehr geehrter Herr Landrat Löhr,
sehr geehrter Herr Kreisdirektor Janke,

mit Schreiben vom 31.08.2021 haben Sie die Herstellung des Benehmens gemäß § 55 Absatz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrNRW) mit seinen Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung der Kreisumlagen für das Haushaltsjahr 2022 eingeleitet.

Das ausführliche, fachlich und inhaltlich fundierte „Eckdatenpapier zum Haushaltsentwurf 2022“ stellt die Basis für eine Beurteilung durch die kreisangehörigen Kommunen dar, dafür vielen Dank.

Die Stadt Selm gibt hierzu innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von 6 Wochen nachstehende Stellungnahme ab. Dabei sind auch die in der Sitzung des Arbeitskreises der Kämmerinnen und Kämmerer des Kreises Unna am 03.09.2021 vertretenen Auffassungen zur Situation der Kommunalfinanzen berücksichtigt worden:

1. Vorbemerkung:

Die nach wie vor andauernde Pandemie stellt die Gesellschaft und damit auch die Kommunen vor bislang ungeahnte Herausforderungen. Bund und Länder haben in den letzten 18 Monaten

Gläubiger-ID: DE95ZZZ00000117666
Bankverbindungen: BIC:
Sparkasse an der Lippe WELADED1LUN
Volksbank Selm-Bork eG GENODEM1SEM

Ust-IdNr.: DE255852423
IBAN:
DE87 4415 2370 0015 000177
DE58 4016 5366 0100 4724 01

Adressen: Telefon, Fax, Mail:
Adenauerplatz 2 0 25 92 / 69-0, -100
Willy-Brandt-Platz 2 0 25 92 / 922-0, -830
www.selm.de info@stadtselm.de

Anstrengungen unternommen, damit die Kommunen trotz wegbrechender Steuereinnahmen, steigender Sozialausgaben und vieler unvorhersehbarer Mehrausgaben, etwa im Gesundheitsbereich, über ausreichende Finanzmittel verfügen. Es ist gelungen, das Investitionsvolumen von Städten, Kreisen und Gemeinden aufzufangen. Die wichtigsten Wachstumsprojekte konnten so stabilisiert werden und das gesellschaftliche Klima vor einer Zuspitzung der Verteilungskämpfe bewahrt werden.

Mit Blick auf die kommunalen Belastungen hat das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie (NKF-CIG) den Kommunen die Möglichkeit gegeben, die in den Jahren 2020 und 2021 in Form von Mindererträgen und Mehraufwendungen aufgrund der Pandemie entstandenen Schäden in den kommunalen Haushalten zu isolieren und über bis zu 50 Jahre abzuschreiben.

Diese Möglichkeit hilft zwar kurzfristig, letztlich werden aber die Finanzlasten weit in die Zukunft verschoben und müssen von nachfolgenden Generationen finanziert werden. So sollen in Kürze die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, die Abmilderungen auch für den Jahresabschluss 2021 und für das Haushaltsjahr 2022 gelten zu lassen. Letztlich verschärft die fehlende Liquidität die Altschuldenproblematik, die sich immer noch ungelöst darstellt.

Die Haushaltssituation der kreisangehörigen Städte und Gemeinden stellt sich aktuell wie folgt dar: neben den drei bisherigen Stärkungspakt-Kommunen mit dem Zustand der bilanziellen Überschuldung sind aktuell zwei weitere Kommunen gezwungen Haushaltssicherungskonzepte aufzustellen. Trotz der guten konjunkturellen Lage vor der Pandemie konnten damit lediglich die Hälfte der Kommunen einen Haushalt ohne die Restriktionen eines Haushaltssicherungskonzepts aufstellen. Bei zunehmend angespannter Finanzsituation ist zu befürchten, dass ein struktureller Haushaltsausgleich zukünftig wieder kaum zu erreichen sein wird.

Der Kreis Unna hat signalisiert, dieser Herausforderung Rechnung tragen zu wollen. Auf der Basis der Budget-Veränderungen sowie der bislang bekannten Umlagegrundlagen soll der Hebesatz der Allgemeinen Kreisumlage von bisher 36,10 v. H. um – 1,25 v. H. auf 34,85 v. H. gesenkt werden. Die Zahllast der Allgemeinen Kreisumlage steigt von bisher rd. 243,02 Mio. € um rd. 0,80 Mio. € auf rd. 243,82 Mio. €.

Die kreisangehörigen Kommunen sollen an dem Einmaleffekt der gestiegenen Bundesbeteiligung für die Kosten der Unterkunft im Jahr 2020 teilhaben, indem eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in Höhe von 20 Mio. € vorgesehen ist.

Dieses Abweichen von der bisherigen Praxis – jeweils ein Drittel der Ausgleichsrücklage in Anspruch zu nehmen – um möglichst Sprungeffekte zu vermeiden, ist ausschließlich dem Einmaleffekt geschuldet. In künftigen Haushaltsjahren soll es wieder zu einem möglichst gleichmäßigen Einsatz der Ausgleichsrücklage kommen.

2. Beurteilungen und Anregungen im Rahmen der Benehmensherstellung

2.1 Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage

Vorbehaltlich des noch ausstehenden Prüfungsergebnisses verfügt der Kreis Unna derzeit über ein Eigenkapital von **63,95 Mio. €** zum 31.12.2020. Dies ist vor allem in den Jahren 2015 – 2019 durch die Unterstützung aus den Kommunen (und damit auch zu Lasten der kommunalen Haushalte) aufgebaut worden. Hinzu kommt im Jahr 2020 der Einmaleffekt der gestiegenen Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft in Höhe von 20 Mio. €.

Die Kämmerinnen und Kämmerer des Kreises Unna begrüßen ausdrücklich die Absicht, die vorhandene Ausgleichsrücklage im Jahr 2022 in einmalig erhöhter Form von 20 Mio. € für eine Abfederung der Höhe der Kreisumlage einzusetzen und in den kommenden Jahren jeweils die Drittel-Regelung der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage beizubehalten. Sprungeffekte sollen vermieden werden, allerdings wird der zunehmende Verzehr der Ausgleichsrücklage beginnend ab 2023 zu Sprungeffekten führen.

2.2 Gemeindefinanzierungsgesetz 2022

Kritisch zu bewerten ist die Aufstockung der Verteilmasse mit der Absicht des Landes, die kreditierten Mittel in späteren Haushaltsjahren wieder der Verteilung zu entziehen. Die Tatsache, dass bereits zu diesem Zeitpunkt den Städten und Gemeinden des Kreises einschl. des Kreises bereits über 60 Mio. € im Wege eines Vorwegabzugs nicht mehr zur Verfügung stehen, kann nur Anlass zur Sorge bieten. Die Risiken und Problematiken der Finanzierung künftiger Haushalte steigen damit enorm an, zumal auch die pandemiebedingten Schäden künftige Jahre nachhaltig belasten.

2.3 LWL-Umlage /RVR-Umlage

Der Haushaltsentwurf des LWL sieht für das Haushaltsjahr 2022 gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung der Zahllast der Landschaftsumlage um rd. 157 Mio. € und einen gesteigerten Hebesatz der Landschaftsumlage von bisher 15,40 v. H. um 0,15 Prozentpunkte auf 15,55 v. H. vor.

Für das Plandefizit im Jahr 2022 in Höhe von rd. 41 Mio. € soll die Ausgleichsrücklage des LWL in Anspruch genommen werden. Für die mittelfristige Finanzplanung ab dem Haushaltsjahr 2023 rechnet der LWL erneut mit einer deutlichen Steigerung des Hebesatzes.

In der Stellungnahme im Rahmen der Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage verweist der Kreis darauf, dass es an einer transparenten und nachvollziehbaren Begründung fehle. Zurzeit liege kein Eckpunktepapier vor, sodass wesentliche Informationen nicht vorliegen. Ob strikte Ausgabendisziplin und Standardüberprüfungen vorgenommen wurden, kann nicht nachvollzogen werden.

Bei den angekündigten drastischen Hebesatzsteigerungen ab 2023 bleibt zu befürchten, dass eine Priorisierung für wichtige gesellschaftliche Zukunftsaufgaben wie Klimaschutz, Gesundheitsschutz, Bildung und Digitalisierung nicht praktiziert werden kann, wenn vorweg bereits eine deutliche Abschöpfung von staatlichen Mitteln auf anderer Ebene vorgenommen wird. Da auch der RVR eine Hebesatz- und Zahlasterhöhung angekündigt hat, muss auch in diesem Bereich eine Standardüberprüfung erfolgen.

Der Arbeitskreis der Kämmerinnen und Kämmerer teilt die Auffassung des Kreises Unna zur Bewertung der Entwicklung von LWL-/RVR-Umlage in Gänze und befürchtet erhebliche finanzielle Nachteile für den kommunalen Raum. Die VertreterInnen des Kreises in der Landschaftsverbandsversammlung werden dringend gebeten, eine sehr restriktive Haltung mit kritischer Hinterfragung der Standards einzunehmen.

2.4 Personalaufwand

Die Haushaltsansätze für Personal- und Versorgungsaufwendungen steigen im Vergleich zum Vorjahr aufgrund der tariflichen Steigerungen, der zu erwartenden Besoldungsanpassungen sowie der Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen um rd. 2,4 Mio. €. Enthalten ist dabei auch der Personalaufwand in Höhe von 1,2 Mio. € für 14 vollzeitäquivalente Stellen im Veterinärbereich, die mit dem Stellenplan 2022 eingerichtet werden sollen. Mündlich wurde zusätzlich der Bedarf von bis zu 42 vollzeitäquivalenten Stellen erläutert, die in einigen zusätzlichen Aufgabenbereichen zusätzlich benötigt würden (z.B. in den Bereichen Bauen, Digitalisierung, Klima- und Gesundheitsschutz).

Die Kämmerinnen und Kämmerer verkennen nicht, dass aufgrund gesteigerter Bautätigkeiten, Ausweitung von Aufgaben sowie veränderter Schwerpunktsetzungen im Einzelfall die Einrichtung

zusätzlicher Stellen erforderlich ist, denn diese Anforderungen ergeben sich auch im kreisangehörigen Raum.

Bedenklich ist jedoch die in Planung befindliche Gesamtanzahl der Stellen. Mögliche Personalkostenmehrungen in deutlichen siebenstelligen Größenordnungen wären damit bisher nicht in die vorliegende Eckwertplanung eingeflossen und würden zu einer erheblichen höheren Zahllast führen. Nicht nur der Einmaleffekt in 2022 (Einsatz von 20 Mio. € aus der Ausgleichsrücklage) zur Abfederung der Höhe der Kreisumlage würde merklich abgeschmolzen. Insbesondere die sich ab dem Jahr 2023 dann weitaus höher darstellende Zahllast der Kreiskommunen könnte zahlreiche Haushaltsausgleiche gefährden. Neben dieser kaum schulterbaren zusätzlichen Belastung ergäbe sich auch ein zeitliches Problem in der Planung für die Jahre 2022 ff., da die Städte und Gemeinden ihre Haushalte zeitlich ähnlich aufstellen.

Zu prüfen sein wird auch, ob anstelle von eigenem Personal ggf. temporär Leistungen in bestimmten Bereichen, z.B. im Ingenieurbereich, eingekauft werden können. Hierdurch könnte eine dauerhafte und strukturelle Personalkostensteigerung vermieden werden.

Ein weiterer Aspekt ist sicherlich auch, dass ein hoher Personalbedarf bei Kreis Unna Auswirkungen auf besetzte Stellen bei den Städten und Gemeinden haben wird. Es darf keinen „Kanibalismus“ um gut ausgebildete Kräfte geben. Insofern sollte bei überschneidenden Aufgabenfeldern immer auch eine interkommunale Zusammenarbeit geprüft werden.

Letztlich sollten die umlagerelevanten, nicht refinanzierten Stellenausweitungen auf das allernotwendigste Maß beschränkt werden. So hatte bereits die Bezirksregierung Arnsberg als Aufsichtsbehörde im Rahmen der Prüfung des Kreishaushalts für das Jahr 2019 einen ungewöhnlich hohen Anstieg der Personalaufwendungen über 8 % festgestellt. Die letztjährige Vorgehensweise, gerade im Fachbereich Gesundheit unter Beweis gestellt, wird vom Arbeitskreis der Kämmerinnen und Kämmerer sehr begrüßt.

2.5 Beteiligungen / Konzern Kreis Unna

Im Rahmen der strategischen Beteiligungssteuerung hat der Kreis Unna neben der Anteile an der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) auch die Anteile an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG) und an der Unnaer Kreis- Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH (UKBS) auf die kreiseigene Holding, die Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU) übertragen.

Im Eckdatenpapier wird erkennbar, dass die VKU selbst im Jahr 2022 mit einem Verlust von rd. 10,50 Mio. € rechnet, der durch die VBU auszugleichen ist. Das nach Verrechnung mit dem Jahresüberschuss der VBU verbleibende Defizit muss aus dem Kreishaushalt und letztlich durch die Kommunen getragen werden.

Die Kämmerinnen und Kämmerer des Kreises Unna regen an, sich auch im Zuge der Klimadiskussion aufgabenkritisch mit dem Portfolio der VKU auseinanderzusetzen und ggf. auch strukturelle Themen aufzugreifen.

3. Fazit

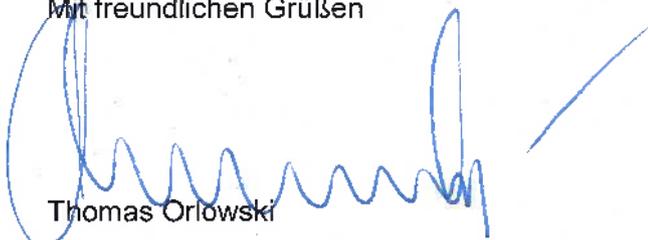
Die finanziellen Folgen der Pandemie für Staat, Unternehmen und Bürger werden auf unbestimmte Zeit ganz erhebliche Spuren hinterlassen. Die auf Wachstum ausgerichteten öffentlichen Haushalte sind gezwungen, wiederum Aufgabenkritik zu betreiben, dabei aber stets nachhaltiges Handeln im Blick zu behalten.

Leider sind weder die Problematiken „Altschulden“ noch „Zinsrisiko durch steigende Zinsen“ durch Bund und Land aufgegriffen worden. Ebenfalls wird die strukturelle Unterfinanzierung unserer Region nicht beachtet, die erheblichen gesellschaftlichen Zündstoff bietet.

Unter diesen Prämissen darf die Zahllast der Kreisumlage, in großem Maße auch bestimmt durch die Landschaftsumlage, nicht weiter signifikant steigen, will man dem kommunalen Raum nicht weitere Mittel für die dringend notwendige Aufgabenerfüllung vor Ort entziehen.

Sofern den o.g. Vorschlägen und Anregungen gefolgt wird, bestehen aus Sicht der Stadt Selm keine Einwendungen und das Benehmen wird erteilt.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Orłowski

Bürgermeister der Stadt Selm

KREISSTADT UNNA DER BÜRGERMEISTER

Postfach 2113

KD | Dez. I

59411 Unna

26. OKT. 2021

UNNA

Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna

Kreisverwaltung Unna
Herrn Kreisdirektor Janke
Friedrich-Ebert-Straße 17

59425 Unna

Bereich

Finanzmanagement

Ihr Ansprechpartner

Herr Thomae

Telefon

103-297

Telefax

103-212

e-mail-Adresse

Achim.Thomae@stadt-unna.de

Zimmer-Nr.

117

Vermittlung

02303-103-0

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Datum und Zeichen meines Schreibens:

Datum

Kreisumlage 2022

19.10.2021

Herstellung des Benehmens zur Festsetzung des Hebesatzes der allgemeinen Kreisumlage für die Haushaltssatzung 2022

Sehr geehrter Herr Landrat Löhr,
sehr geehrter Herr Kreisdirektor Janke,

mit Schreiben vom 31.08.2021 haben Sie die Herstellung des Benehmens gemäß § 55 Absatz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrNRW) mit seinen Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung der Kreisumlagen für das Haushaltsjahr 2022 eingeleitet.

Das ausführliche, fachlich und inhaltlich fundierte „Eckdatenpapier zum Haushaltsentwurf 2022“ stellt die Basis für eine Beurteilung durch die kreisangehörigen Kommunen dar, dafür vielen Dank.

Die Kreisstadt Unna gibt hierzu innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von 6 Wochen nachstehende Stellungnahme ab. Dabei sind auch die in der Sitzung des Arbeitskreises der Kämmerinnen und Kämmerer des Kreises Unna am 03.09.2021 vertretenen Auffassungen zur Situation der Kommunalfinanzen berücksichtigt worden:

1. Vorbemerkung

Die nach wie vor andauernde Pandemie stellt die Gesellschaft und damit auch die Kommunen vor bislang ungeahnte Herausforderungen. Bund und Länder haben in den letzten 18 Monaten Anstrengungen unternommen, damit die Kommunen trotz wegbrechender Steuereinnahmen, steigender Sozialausgaben und vieler unvorhersehbarer Mehrausgaben, etwa im Gesundheitsbereich, über ausreichende Finanzmittel verfügen. Es ist gelungen, das Investitionsvolumen von

Städten, Kreisen und Gemeinden aufzufangen. Die wichtigsten Wachstumsprojekte konnten so stabilisiert werden und das gesellschaftliche Klima vor einer Zuspitzung der Verteilungskämpfe bewahrt werden.

Mit Blick auf die kommunalen Belastungen hat das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie (NKF-CIG) den Kommunen die Möglichkeit gegeben, die in den Jahren 2020 und 2021 in Form von Mindererträgen und Mehraufwendungen aufgrund der Pandemie entstandenen Schäden in den kommunalen Haushalten zu isolieren und über bis zu 50 Jahre abzuschreiben.

Diese Möglichkeit hilft zwar kurzfristig, letztlich werden aber die Finanzlasten weit in die Zukunft verschoben und müssen von nachfolgenden Generationen finanziert werden. So sollen in Kürze die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, die Abmilderungen auch für den Jahresabschluss 2021 und für das Haushaltsjahr 2022 gelten zu lassen. Letztlich verschärft die fehlende Liquidität die Altschuldenproblematik, die sich immer noch ungelöst darstellt.

Die Haushaltssituation der kreisangehörigen Städte und Gemeinden stellt sich aktuell wie folgt dar: neben den drei bisherigen Stärkungspakt-Kommunen mit dem Zustand der bilanziellen Überschuldung sind aktuell zwei weitere Kommunen gezwungen Haushaltssicherungskonzepte aufzustellen. Trotz der guten konjunkturellen Lage vor der Pandemie konnten damit lediglich die Hälfte der Kommunen einen Haushalt ohne die Restriktionen eines Haushaltssicherungskonzepts aufstellen. Eindeutige Signale aus dem kreisangehörigen Raum lassen befürchten, dass bei zunehmend angespannter Finanzsituation ein struktureller Haushaltsausgleich zukünftig wieder kaum zu erreichen sein wird.

Der Kreis Unna hat signalisiert, dieser Herausforderung für das Jahr 2022 Rechnung tragen zu wollen. Auf der Basis der Budget-Veränderungen sowie der bislang bekannten Umlagegrundlagen soll der Hebesatz der Allgemeinen Kreisumlage von bisher 36,10 v. H. um – 1,25 v. H. auf 34,85 v. H. gesenkt werden. Die Zahllast der Allgemeinen Kreisumlage steigt von bisher rd. 243,02 Mio. € um rd. 0,80 Mio. € auf rd. 243,82 Mio. €.

Die kreisangehörigen Kommunen sollen an dem Einmaleffekt der gestiegenen Bundesbeteiligung für die Kosten der Unterkunft im Jahr 2020 teilhaben, indem eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in Höhe von 20 Mio. € vorgesehen ist.

Dieses Abweichen von der bisherigen Praxis – jeweils ein Drittel der Ausgleichsrücklage in Anspruch zu nehmen – um möglichst Sprungeffekte zu vermeiden, ist jedoch ausschließlich dem Einmaleffekt geschuldet. In künftigen Haushaltsjahren soll es wieder zu einem möglichst gleichmäßigen Einsatz der Ausgleichsrücklage kommen.

2. Beurteilungen und Anregungen im Rahmen der Benehmensherstellung

2.1 Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage

Vorbehaltlich des noch ausstehenden Prüfungsergebnisses verfügt der Kreis Unna derzeit über ein Eigenkapital von **63,95 Mio. €** zum 31.12.2020. Dies ist vor allem in den Jahren 2015 – 2019 durch die Unterstützung aus den Kommunen (und damit auch zu Lasten der kommunalen Haushalte) aufgebaut worden. Hinzu kommt im Jahr 2020 der Einmaleffekt der gestiegenen Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft in Höhe von 20 Mio. €.

Die Kreisstadt Unna begrüßt grundsätzlich die Absicht, die vorhandene Ausgleichsrücklage im Jahr 2022 in erhöhter Form für eine Abfederung der Höhe der Kreisumlage einzusetzen. Alternativ kann der Einmaleffekt aus der gestiegenen Bundesentlastung auch in den kommenden Jahren jeweils die vorgesehene Drittel-Regelung der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage stärken. Sprungeffekte können abgemildert werden, allerdings wird der zunehmende Verzehr der Ausgleichsrücklage beginnend ab 2023 zu merklichen Sprungeffekten führen. Zudem verschleiert der Einmaleffekt den Blick auf die Absicht des Kreises, die Personalaufwendungen signifikant ab 2022 steigen zu lassen.

2.2 Gemeindefinanzierungsgesetz 2022

Kritisch zu bewerten ist die Aufstockung der Verteilmasse mit der Absicht des Landes, die kreditierten Mittel in späteren Haushaltsjahren wieder der Verteilung zu entziehen. Die Tatsache, dass bereits zu diesem Zeitpunkt den Städten und Gemeinden des Kreises einschl. des Kreises bereits über 60 Mio. € im Wege eines Vorwegabzugs nicht mehr zur Verfügung stehen, kann nur Anlass zur Sorge bieten. Die Risiken und Problematiken der Finanzierung künftiger Haushalte steigen damit enorm an, zumal auch die pandemiebedingten Schäden künftige Jahre nachhaltig belasten.

2.3 LWL-Umlage /RVR-Umlage

Der Haushaltsentwurf des LWL sieht für das Haushaltsjahr 2022 gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung der Zahllast der Landschaftsumlage um rd. 157 Mio. € und einen gesteigerten Hebesatz

der Landschaftsumlage von bisher 15,40 v. H. um 0,15 Prozentpunkte auf 15,55 v. H. vor. Für das Plandefizit im Jahr 2022 in Höhe von rd. 41 Mio. € soll die Ausgleichsrücklage des LWL in Anspruch genommen werden. Für die mittelfristige Finanzplanung ab dem Haushaltsjahr 2023 rechnet der LWL erneut mit einer deutlichen Steigerung des Hebesatzes.

In der Stellungnahme im Rahmen der Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage verweist der Kreis darauf, dass es an einer transparenten und nachvollziehbaren Begründung fehle. Zurzeit liege kein Eckpunktepapier vor, sodass wesentliche Informationen nicht vorliegen. Ob strikte Ausgabendisziplin und Standardüberprüfungen vorgenommen wurden, kann nicht nachvollzogen werden.

Bei den angekündigten drastischen Hebesatzsteigerungen ab 2023 bleibt zu befürchten, dass eine Priorisierung für wichtige gesellschaftliche Zukunftsaufgaben wie Klimaschutz, Gesundheitsschutz, Bildung und Digitalisierung nicht praktiziert werden kann, wenn vorweg bereits eine deutliche Abschöpfung von staatlichen Mitteln auf anderer Ebene vorgenommen wird. Da auch der RVR eine Hebesatz- und Zahllasterhöhung angekündigt hat, muss auch in diesem Bereich eine Standardüberprüfung erfolgen.

Der Arbeitskreis der Kämmerinnen und Kämmerer teilt die Auffassung des Kreises Unna zur Bewertung der Entwicklung von LWL-/RVR-Umlage in Gänze und befürchtet erhebliche finanzielle Nachteile für den kommunalen Raum. Die VertreterInnen des Kreises in der Landschaftsverbandsversammlung werden dringend gebeten, eine sehr restriktive Haltung mit kritischer Hinterfragung der Standards einzunehmen.

2.4 Personalaufwand

Die Haushaltsansätze des Kreises Unna für Personal- und Versorgungsaufwendungen steigen im Vergleich zum Vorjahr aufgrund der tariflichen Steigerungen, der zu erwartenden Besoldungsanpassungen sowie der Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen um rd. 2,4 Mio. €. Enthalten ist dabei auch der Personalaufwand in Höhe von 1,2 Mio. € für 14 zusätzliche vollzeitäquivalente Stellen im Veterinärbereich, die mit dem Stellenplan 2022 eingerichtet werden sollen. Mündlich wurde zusätzlich der Bedarf von bis zu 42 vollzeitäquivalenten Stellen erläutert, die in einigen zusätzlichen Aufgabenbereichen zusätzlich benötigt würden (z.B. in den Bereichen Bauen, Digitalisierung, Klima- und Gesundheitsschutz).

Die Kämmerinnen und Kämmerer verkennen nicht, dass aufgrund gestiegener Bautätigkeiten, Ausweitung von Aufgaben sowie veränderter Schwerpunktsetzungen im Einzelfall die Einrichtung zusätzlicher Stellen erforderlich ist, denn diese Anforderungen ergeben sich gleichermaßen auch im kreisangehörigen Raum. Der kreisangehörige Raum muss die sich daraus ergebenden steigenden Personalkosten aus den eigenen Finanzmitteln direkt finanzieren und die geschilderte Haushaltssituation der Kommunen wird dadurch weiter verschärft.

Bedenklich ist jedoch die in Planung befindliche Gesamtanzahl der Stellen. Mögliche Personalkostenmehrunen in deutlichen siebenstelligen Größenordnungen wären damit bisher nicht in die vorliegende Eckwertplanung eingeflossen und würden zu einer erheblichen höheren Zahllast führen. Nicht nur der Einmaleffekt in 2022 (Einsatz von 20 Mio. € aus der Ausgleichsrücklage) zur Abfederung der Höhe der Kreisumlage würde merklich abgeschmolzen. Insbesondere die sich ab dem Jahr 2023 dann weitaus höher darstellende Zahllast der Kreiskommunen könnte zahlreiche Haushaltsausgleiche gefährden. Neben dieser kaum schulterbaren zusätzlichen Belastung ergäbe sich auch ein zeitliches Problem in der Planung für die Jahre 2022 ff., da die Städte und Gemeinden ihre Haushalte zeitlich ähnlich aufstellen.

Zu prüfen sein wird auch, ob anstelle von eigenem Personal ggf. temporär Leistungen in bestimmten Bereichen, z.B. im Ingenieurbereich, eingekauft werden können. Hierdurch könnte eine dauerhafte und strukturelle Personalkostensteigerung vermieden werden.

Ein weiterer Aspekt ist sicherlich auch, dass ein hoher Personalbedarf beim Kreis Unna Auswirkungen auf besetzte Stellen bei den Städten und Gemeinden haben wird. Es darf keinen „Kannibalismus“ um gut ausgebildete Kräfte geben. Insofern sollte bei überschneidenden Aufgabenfeldern immer auch eine interkommunale Zusammenarbeit geprüft werden.

Letztlich sollten die umlagerelevanten, nicht refinanzierten Stellenausweitungen auf das aller-
notwendigste Maß beschränkt werden. So hatte bereits die Bezirksregierung Arnsberg als Aufsichtsbehörde im Rahmen der Prüfung des Kreishaushalts für das Jahr 2019 einen ungewöhnlich hohen Anstieg der Personalaufwendungen um über 8 % festgestellt. Die letztjährige Vorgehensweise, gerade im Fachbereich Gesundheit unter Beweis gestellt, wird vom Arbeitskreis der Kämmerinnen und Kämmerer sehr begrüßt.

2.5 Beteiligungen / Konzern Kreis Unna

Im Rahmen der strategischen Beteiligungssteuerung hat der Kreis Unna neben der Anteile an der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) auch die Anteile an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG) und an der Unnaer Kreis- Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH (UKBS) auf die kreiseigene Holding, die Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU) übertragen.

Im Eckdatenpapier wird erkennbar, dass die VKU selbst im Jahr 2022 mit einem Verlust von rd. 10,50 Mio. € rechnet, der durch die VBU auszugleichen ist. Das nach Verrechnung mit dem Jahresüberschuss der VBU verbleibende Defizit muss aus dem Kreishaushalt und letztlich durch die Kommunen getragen werden.

Die Kämmerinnen und Kämmerer des Kreises Unna regen an, sich auch im Zuge der Klimadiskussion aufgabenkritisch mit dem Portfolio der VKU auseinanderzusetzen und ggf. in diesem Zusammenhang auch strukturelle Themen aufzugreifen.

3. Fazit

Die finanziellen Folgen der Pandemie für Staat, Unternehmen und Bürger werden auf unbestimmte Zeit ganz erhebliche Spuren hinterlassen. Die auf Wachstum ausgerichteten öffentlichen Haushalte sind gezwungen, wiederum Aufgabenkritik zu betreiben, dabei aber stets nachhaltiges Handeln im Blick zu behalten.

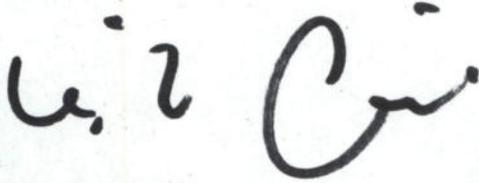
Leider sind weder die Problematiken „Altschulden“ noch „Risiken durch steigende Zinsen“ durch Bund und Land aufgegriffen worden. Ebenfalls wird die strukturelle Unterfinanzierung unserer Region nicht beachtet, die erheblichen gesellschaftlichen Zündstoff bietet.

Unter diesen Prämissen darf die Zahllast der Kreisumlage, in großem Maße auch bestimmt durch die Landschaftsumlage, nicht weiter signifikant steigen, will man dem kommunalen Raum nicht weitere Mittel für die dringend notwendige Aufgabenerfüllung vor Ort entziehen.

Zudem besteht seitens der Kreisstadt Unna die Erwartungshaltung, dass im Zuge der Einrichtung zusätzlicher Stellen zurückhaltend agiert und mögliche Refinanzierungen ausgeschöpft werden.

Sofern den o.g. Vorschlägen und Anregungen gefolgt werden, bestehen aus Sicht der Kreisstadt Unna keine Einwendungen und das Benehmen wird erteilt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dirk Wigant', written in a cursive style.

Dirk Wigant



STADT
WERNE

DER
BÜRGERMEISTER

Stadtverwaltung Werne Postfach 15 52 u. 15 62 59358 Werne

Kreis Unna
Herrn Kreisdirektor und Kreiskämmerer
Mike-Sebastian Janke
Postfach 21 12
59411 Unna

Abteilung Kämmerei
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne
Etage 2.OG, Zimmer 202
<http://www.werne.de>

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
II / Sch.-B.

Name, E-Mail
Marco Schulze-Beckinghausen
m.schulze-beckinghausen@werne.de

Telefon, Telefax
02389/71-297
02389/71-279

Datum
08.10.2021

Herstellung des Benehmens zur Festsetzung des Hebesatzes der Kreisumlagen für die Haushaltssatzung 2022

Sehr geehrter Herr Kreisdirektor Janke,

mit Schreiben vom 31. August 2021 hat der Kreis Unna die Herstellung des Benehmens gemäß § 55 Absatz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrNRW) mit seinen Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung der Kreisumlagen für das Haushaltsjahr 2022 eingeleitet.

Das ausführliche, fachlich und inhaltlich fundierte „Eckdatenpapier zum Haushaltsentwurf 2022“ stellt die Basis für eine Beurteilung durch die kreisangehörigen Kommunen dar, dafür vielen Dank.

Die Stadt Werne gibt hierzu innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von 6 Wochen nachstehende Stellungnahme ab. Dabei sind auch die in der Sitzung des Arbeitskreises der Kämmerinnen und Kämmerer des Kreises Unna am 3. September 2021 vertretenen Auffassungen zur Situation der Kommunalfinanzen berücksichtigt worden.

Konten der Stadtkasse:
Sparkasse an der Lippe
Volksbank Kamen-Werne eG
Postbank Dortmund

IBAN
DE85 4415 2370 0000 0001 33
DE 62 44361342 0001000600
DE 10 44010046 0001866466

BIC / SWIFT
WELADED1LUN
GENODEM1KWK
PBNKDEFF

Öffnungszeiten Bürgerbüro:
Öffnungszeiten Verwaltung:

Mo-Mi 07:30 - 16:00 Uhr
Mo-Mi 08:30 - 12:30 Uhr

Do 07:30 - 17:30 Uhr
Do 08:30 - 12:30 u. 14:15-17:00 Uhr

Fr 07:30 - 13:00 Uhr
Fr 08:30 - 12:00 Uhr

1. Vorbemerkung:

Die nach wie vor andauernde Pandemie stellt die Gesellschaft und damit auch die Kommunen vor bislang ungeahnte Herausforderungen. Bund und Länder haben in den letzten 18 Monaten Anstrengungen unternommen, damit die Kommunen trotz wegbrechender Steuereinnahmen, steigender Sozialausgaben und vieler unvorhersehbarer Mehrausgaben, etwa im Gesundheitsbereich, über ausreichende Finanzmittel verfügen. Es ist gelungen, das Investitionsvolumen von Städten, Kreisen und Gemeinden aufzufangen. Die wichtigsten Wachstumsprojekte konnten so stabilisiert und das gesellschaftliche Klima vor einer Zuspitzung der Verteilungskämpfe bewahrt werden.

Mit Blick auf die kommunalen Belastungen hat das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-CIG) den Kommunen die Möglichkeit gegeben, die in den Jahren 2020 und 2021 in Form von Mindererträgen und Mehraufwendungen, aufgrund der durch die Pandemie entstandenen Schäden, in den kommunalen Haushalten zu isolieren und über bis zu 50 Jahre abzuschreiben.

Diese Möglichkeit hilft zwar kurzfristig, letztlich werden aber die Finanzlasten weit in die Zukunft verschoben und müssen von nachfolgenden Generationen finanziert werden. So sollen in Kürze die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, die Abmilderungen auch für den Jahresabschluss 2021 und für das Haushaltsjahr 2022 gelten zu lassen. Letztlich verschärft die fehlende Liquidität die Altschuldenproblematik, die sich immer noch ungelöst darstellt.

Die Haushaltssituation der kreisangehörigen Städte und Gemeinden stellt sich aktuell wie folgt dar: Neben den drei bisherigen Stärkungspakt-Kommunen mit dem Zustand der bilanziellen Überschuldung sind aktuell zwei weitere Kommunen gezwungen Haushaltssicherungskonzepte aufzustellen. Trotz der guten konjunkturellen Lage vor der Pandemie konnte damit lediglich die Hälfte der Kommunen einen Haushalt ohne die Restriktionen eines Haushaltssicherungskonzepts aufstellen. Bei zunehmend angespannter Finanzsituation ist zu befürchten, dass ein struktureller Haushaltsausgleich zukünftig kaum wieder zu erreichen sein wird.

Der Kreis Unna hat signalisiert, dieser Herausforderung Rechnung tragen zu wollen. Auf Basis der Budget-Veränderungen sowie der bislang bekannten Umlagegrundlagen soll der Hebesatz der Allgemeinen Kreisumlage von bisher 36,10 v. H. um – 1,25 v. H. auf 34,85 v. H. gesenkt werden. Die Zahllast der Allgemeinen Kreisumlage steigt von bisher rd. 243,02 Mio. € um rd. 0,80 Mio. € auf rd. 243,82 Mio. €.

Die kreisangehörigen Kommunen sollen an dem Einmaleffekt der gestiegenen Bundesbeteiligung für die Kosten der Unterkunft im Jahr 2020 teilhaben, indem eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in Höhe von 20 Mio. € vorgesehen ist.

Dieses Abweichen von der bisherigen Praxis – jeweils ein Drittel der Ausgleichsrücklage in Anspruch zu nehmen – um möglichst Sprungeffekte zu vermeiden, ist ausschließlich dem Einmaleffekt geschuldet. In künftigen Haushaltsjahren soll es wieder zu einem möglichst gleichmäßigen Einsatz der Ausgleichsrücklage kommen.

2. Beurteilungen und Anregungen im Rahmen der Benehmensherstellung

2.1 Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage

Vorbehaltlich des noch ausstehenden Prüfungsergebnisses verfügt der Kreis Unna derzeit über ein Eigenkapital von **63,95 Mio. €** zum 31.12.2020. Dies ist vor allem in den Jahren 2015 – 2019 durch die Unterstützung aus den Kommunen (und damit auch zu Lasten der kommunalen Haushalte) aufgebaut worden. Hinzu kommt im Jahr 2020 der Einmaleffekt der gestiegenen Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft in Höhe von 20 Mio. €.

Die Kämmerinnen und Kämmerer des Kreises Unna begrüßen ausdrücklich die Absicht, die vorhandene Ausgleichsrücklage im Jahr 2022 in einmalig erhöhter Form von 20 Mio. € für eine Abfederung der Höhe der Kreisumlage einzusetzen und in den kommenden Jahren jeweils die Drittel-Regelung der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage beizubehalten. Sprungeffekte sollen vermieden werden, allerdings wird der zunehmende Verzehr der Ausgleichsrücklage, beginnend ab 2023, zu Sprungeffekten führen.

2.2 Gemeindefinanzierungsgesetz 2022

Kritisch zu bewerten ist die Aufstockung der Verteilmasse mit der Absicht des Landes, die kreditierten Mittel in späteren Haushaltsjahren wieder der Verteilung zu entziehen. Die Tatsache, dass bereits zu diesem Zeitpunkt den Städten und Gemeinden des Kreises einschl. des Kreises bereits über 60 Mio. € im Wege eines Vorwegabzugs nicht mehr zur Verfügung stehen, kann nur Anlass zur Sorge bieten. Die Risiken und Problematiken der Finanzierung künftiger Haushalte steigen damit enorm an, zumal auch die pandemiebedingten Schäden künftige Jahre nachhaltig belasten.

2.3 LWL-Umlage /RVR-Umlage

Der Haushaltsentwurf des LWL sieht für das Haushaltsjahr 2022 gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung der Zahllast der Landschaftsumlage um rd. 157 Mio. € und einen gesteigerten Hebesatz der Landschaftsumlage von bisher 15,40 v. H. um 0,15 Prozentpunkte auf 15,55 v. H. vor. Für das Plandefizit im Jahr 2022 in Höhe von rd. 41 Mio. € soll die Ausgleichsrücklage des LWL in Anspruch genommen werden. Für die mittelfristige Finanzplanung ab dem Haushaltsjahr 2023 rechnet der LWL erneut mit einer deutlichen Steigerung des Hebesatzes.

In der Stellungnahme im Rahmen der Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage verweist der Kreis darauf, dass es an einer transparenten und nachvollziehbaren Begründung fehle. Zurzeit liege kein Eckpunktepapier vor, sodass wesentliche Informationen nicht vorliegen. Ob strikte Ausgabendisziplin und Standardüberprüfungen vorgenommen wurden, kann nicht nachvollzogen werden.

Bei den angekündigten drastischen Hebesatzsteigerungen ab 2023 bleibt zu befürchten, dass eine Priorisierung für wichtige gesellschaftliche Zukunftsaufgaben wie Klimaschutz, Gesundheitsschutz, Bildung und Digitalisierung nicht praktiziert werden kann, wenn vorweg bereits eine deutliche Abschöpfung von staatlichen Mitteln auf anderer Ebene vorgenommen wird. Da auch der RVR eine Hebesatz- und Zahllasterhöhung angekündigt hat, muss auch in diesem Bereich eine Standardüberprüfung erfolgen.

Der Arbeitskreis der Kämmerinnen und Kämmerer teilt die Auffassung des Kreises Unna zur Bewertung der Entwicklung von LWL-/RVR-Umlage in Gänze und befürchtet erhebliche finanzielle Nachteile für den kommunalen Raum. Die VertreterInnen des Kreises in der Landschaftsverbandsversammlung werden dringend gebeten, eine sehr restriktive Haltung mit kritischer Hinterfragung der Standards einzunehmen.

2.4 Personalaufwand

Die Haushaltsansätze für Personal- und Versorgungsaufwendungen steigen im Vergleich zum Vorjahr aufgrund der tariflichen Steigerungen, der zu erwartenden Besoldungsanpassungen sowie der Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen um rd. 2,4 Mio. €. Enthalten ist dabei auch der Personalaufwand in Höhe von 1,2 Mio. € für 14 vollzeitäquivalente Stellen im Veterinärbereich, die mit dem Stellenplan 2022 eingerichtet werden sollen. Mündlich wurde darüber hinaus der Bedarf von bis zu 42 vollzeitäquivalenten Stellen erläutert, die in einigen zusätzlichen Aufgabenbereichen ergänzend benötigt würden (z.B. in den Bereichen Bauen, Digitalisierung, Klima- und Gesundheitsschutz).

Die Kämmerinnen und Kämmerer verkennen nicht, dass aufgrund gesteigerter Bautätigkeiten, Ausweitung von Aufgaben sowie veränderter Schwerpunktsetzungen im Einzelfall die Einrichtung zusätzlicher Stellen erforderlich ist, denn diese Anforderungen ergeben sich auch im kreisangehörigen Raum.

Bedenklich ist jedoch die in Planung befindliche Gesamtanzahl der Stellen. Mögliche Personalkostenmehrungen in deutlichen siebenstelligen Größenordnungen wären damit bisher nicht in die vorliegende Eckwerteplanung eingeflossen und würden zu einer erheblich höheren Zahllast führen. Nicht nur der Einmaleffekt in 2022 (Einsatz von 20 Mio. € aus der Ausgleichsrücklage) zur Abfederung der Höhe der Kreisumlage würde merklich abgeschmolzen. Insbesondere die sich ab dem Jahr 2023 dann weitaus höher darstellende Zahllast der Kreiskommunen könnte zahlreiche Haushaltsausgleiche gefährden. Neben dieser kaum schulterbaren zusätzlichen Belastung ergäbe sich auch ein zeitliches Problem in der Planung für die Jahre 2022 ff., da die Städte und Gemeinden ihre Haushalte zeitlich ähnlich aufstellen.

Zu prüfen sein wird auch, ob anstelle von eigenem Personal ggf. temporär Leistungen in bestimmten Bereichen, z.B. im Ingenieurbereich, eingekauft werden können. Hierdurch könnte eine dauerhafte und strukturelle Personalkostensteigerung vermieden werden.

Ein weiterer Aspekt ist sicherlich auch, dass ein hoher Personalbedarf des Kreises Unna Auswirkungen auf besetzte Stellen bei den Städten und Gemeinden haben wird. Es darf keinen „Kannibalismus“ um gut ausgebildete Kräfte geben. Insofern sollte bei überschneidenden Aufgabenfeldern immer auch eine interkommunale Zusammenarbeit geprüft werden.

Letztlich sollten die umlagerelevanten, nicht refinanzierten Stellenausweitungen auf das allernotwendigste Maß beschränkt werden. So hatte bereits die Bezirksregierung Arnsberg als Aufsichtsbehörde im Rahmen der Prüfung des Kreishaushalts für das Jahr 2019 einen ungewöhnlich hohen Anstieg der Personalaufwendungen über 8 % festgestellt. Die letztjährige Vorgehensweise, gerade im Fachbereich Gesundheit unter Beweis gestellt, wird vom Arbeitskreis der Kämmerinnen und Kämmerer sehr begrüßt.

2.5 Beteiligungen / Konzern Kreis Unna

Im Rahmen der strategischen Beteiligungssteuerung hat der Kreis Unna neben den Anteilen an der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) auch die Anteile an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG) und an der Unnaer Kreis- Bau-

und Siedlungsgesellschaft mbH (UKBS) auf die kreiseigene Holding, die Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU) übertragen.

Im Eckdatenpapier wird erkennbar, dass die VKU selbst im Jahr 2022 mit einem Verlust von rd. 10,50 Mio. € rechnet, der durch die VBU auszugleichen ist. Das nach Verrechnung mit dem Jahresüberschuss der VBU verbleibende Defizit muss aus dem Kreishaushalt und letztlich durch die Kommunen getragen werden.

Die Kämmerinnen und Kämmerer des Kreises Unna regen an, sich auch im Zuge der Klimadiskussion aufgabenkritisch mit dem Portfolio der VKU auseinanderzusetzen und ggf. auch strukturelle Themen aufzugreifen.

3. Fazit

Die finanziellen Folgen der Pandemie für Staat, Unternehmen und Bürger werden auf unbestimmte Zeit ganz erhebliche Spuren hinterlassen. Die auf Wachstum ausgerichteten öffentlichen Haushalte sind gezwungen, wiederum Aufgabenkritik zu betreiben, dabei aber stets nachhaltiges Handeln im Blick zu behalten.

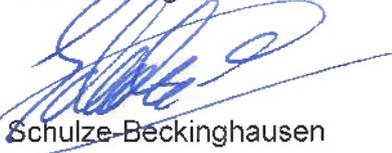
Leider sind weder die Problematiken „Altschulden“ noch „Zinsrisiko durch steigende Zinsen“ vonseiten des Bundes und des Landes aufgegriffen worden. Ebenfalls wird die strukturelle Unterfinanzierung unserer Region nicht beachtet, die erheblichen gesellschaftlichen Zündstoff bietet.

Unter diesen Prämissen darf die Zahllast der Kreisumlage, in großem Maße auch bestimmt durch die Landschaftsumlage, nicht weiter signifikant steigen, will man dem kommunalen Raum nicht weitere Mittel für die dringend notwendige Aufgabenerfüllung vor Ort entziehen.

Sofern den o.g. Forderungen und Anregungen gefolgt wird, werden seitens der Stadt Werne keine Einwendungen erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Schulze-Beckinghausen

Stadtkämmerer